



**Systeme  
und Verfahren  
der Zertifizierung  
von Qualifikationen  
in Luxemburg**



## **Systeme und Verfahren der Zertifizierung von Qualifikationen in Luxemburg**

José Frideres-Poos  
Jean Tagliaferri  
Bildungsministerium

März 1993

1. Auflage, Thessaloniki 1996

Herausgeber:  
CEDEFOP – Europäisches Zentrum  
für die Förderung der Berufsbildung  
Marinou Antipa 12

GR-57001 Thessaloniki  
Postadresse:  
P.O.B. 27 – Finikas

GR-55102 Thessaloniki

Telefon: 30-31+49 01 11  
Telefax: 30-31+49 01 02  
E-mail: [info@cedefop.gr](mailto:info@cedefop.gr)  
Internet: <http://www.cedefop.gr>

Das Zentrum wurde durch Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates der Europäischen Gemeinschaften errichtet, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 251/95 vom 6. Februar 1995 und Verordnung (EG) Nr. 354/95 vom 20. Februar 1995.

Länderbericht

<b>Vorwort.....</b>	<b>3</b>
<b>1. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
1.1. Merkmale des luxemburgischen Bildungssystems.....	3
1.2. Finanzierung des Bildungswesens.....	3
1.3. Struktur des Bildungswesens.....	4
1.4. Schematische Darstellung der Struktur des luxemburgischen Bildungswesens.....	5
<b>2. Ausbildungssysteme und Qualifikationsstrukturen.....</b>	<b>6</b>
2.1. Vorschul- und Grundschulunterricht.....	6
2.2. Weiterführender Unterricht.....	6
2.2.1. Ergänzungsunterricht.....	6
2.2.2. Sekundarschulunterricht.....	6
2.3. Ausbildung im Anschluß an den Sekundarschulunterricht und Hochschulunterricht.....	8
2.3.1. Institut für pädagogische und soziale Studien.....	9
2.3.2. Höheres Technikerdiplom.....	9
2.3.3. Höheres Institut für Technologie.....	9
2.3.4. Höheres Institut für pädagogische Forschung und Lehre.....	9
2.3.5. Hochschulzentrum: erstes Studienjahr.....	9
2.3.6. Hochschulzentrum: Kurzstudiengang.....	9
2.3.7. Hochschulinstitut.....	10
2.4. In der Studie untersuchte Zeugnisse.....	10
2.5. Schematische Darstellung der Qualifikationsstufen im luxemburgischen Bildungswesen.....	11
<b>3. Beschreibung der verschiedenen Zeugnisarten.....</b>	<b>12</b>
3.1. Sekundarschulzeugnis.....	12
3.2. Zeugnisse des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts.....	16
3.2.1. Unterstufe.....	16
3.2.2. Mittelstufe.....	16
3.2.2.1. Lehrlingsausbildung.....	17
3.2.2.2. Zweistufige Lehrlingsausbildung.....	17
3.2.3. Oberstufe.....	18
3.2.4. Vergabe der Zeugnisse.....	18
3.2.4.1. Fach- und berufsbezogener Befähigungsnachweis (CATP).....	19
3.2.4.2. Manuell-praktischer Befähigungsnachweis (CCM) und Fach- und berufsbezogener Einführungsnachweis (CITP).....	25
3.2.4.3. Abschlußzeugnis des Techniker-Ausbildungsgangs.....	28
3.2.4.4. Abschlußzeugnis für den fachbezogenen Sekundarschulunterricht des fachtheoretischen Ausbildungsgangs.....	30
3.2.4.5. Zeugnisse für die Ausbildung in nichtärztlichen Heilberufen.....	33

3.3. Unterricht im Anschluß an den Sekundarschulunterricht und <b>Hochschulunterricht</b> .....	34
3.3.1. Studium am Institut für pädagogische und soziale Studien.....	34
3.3.2. Höheres Technikerdiplom (BTS).....	37
3.3.3. Studium am Höheren Institut für Technologie.....	39
3.3.4. Studium am Höheren Institut für pädagogische Forschung und Lehre (ISERP).....	42
3.4. <b>Hochschulunterricht</b> .....	44
3.4.1. Anerkennung ausländischer Zeugnisse und Abschlüsse.....	44
3.4.2. Anerkennungsverfahren für den Zugang zu bestimmten reglementierten Tätigkeiten....	45
3.4.3. Anerkennung anderer ausländischer Abschlüsse und Zeugnisse.....	46
3.4.4. Hochschulunterricht in Luxemburg.....	46
3.4.5. Hochschulkurse.....	46
3.4.6. Kurzstudiengang.....	48
<b>4. Der Meisterbrief</b> .....	49
<b>5. Sonstige Bildungsformen</b> .....	52
5.1. Erwachsenenbildung.....	52
5.2. Berufliche Weiterbildung.....	53
5.3. Weiterbildung im Bankensektor am luxemburgischen Institut für Bankausbildung (IFBL).....	53
5.4. Privates Bildungswesen.....	54
<b>6. Entwicklungstrends</b> .....	55
<b>7. Anhang</b> .....	57
7.1. Aufstellung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften.....	57
7.1.1. Gesetze.....	57
7.1.2. Großherzogliche Verordnungen.....	58
<b>8. Glossar</b> .....	59

# **ANALYSE DER SYSTEME UND VERFAHREN DER ZERTIFIZIERUNG VON QUALIFIKATIONEN UND KOMPETENZEN IN LUXEMBURG**

## **VORWORT**

Der Zweck der auf Wunsch von CEDEFOP erstellten vorliegenden Studie besteht in einer möglichst genauen Beschreibung der Systeme und Verfahren der Zertifizierung von Qualifikationen und Kompetenzen in Luxemburg, die alle Ausbildungswege und die verschiedenen Ausbildungsebenen abdecken.

## **1. Einleitung**

### **1.1. Merkmale des luxemburgischen Bildungssystems**

Das luxemburgische Bildungswesen ist insofern zentralisiert, als der Staat alle diesbezüglichen Fragen bis ins einzelne regelt. Er legt dessen Strukturen und Lehrpläne fest und gewährleistet die Ausbildung der Lehrkräfte des Vorschul- und Grundschulunterrichts.

In den Zuständigkeitsbereich des Bildungsministers fallen alle öffentlichen luxemburgischen Ausbildungswege (mit Ausnahme der Krankenpflegesschulen, für die derzeit noch der Gesundheitsminister zuständig ist.) Er ist für das reibungslose Funktionieren des Bildungswesens verantwortlich, wie es in Gesetzen und Verordnungen festgelegt ist. Die Politik, die der Minister im Bildungsbereich einzuschlagen gedenkt, wird nach Beratung und unter Mitwirkung interessierter Kreise (Berufskammern, Elternvereinigungen, Oberster Rat für das Bildungswesen) festgelegt.

Aufgrund der Zuständigkeit eines einzigen Ministers läßt sich das luxemburgische Bildungssystem insgesamt rationell verwalten und koordinieren. Die subventionierten privaten Bildungseinrichtungen unterliegen denselben staatlichen Kontrollen wie die öffentlichen Bildungseinrichtungen. Die Schüler der Privatschulen müssen die von den Behörden veranstalteten Prüfungen ablegen, wenn sie amtliche Zeugnisse erhalten wollen.

### **1.2. Finanzierung des Bildungswesens**

Im Großherzogtum wird das Bildungswesen ausschließlich aus staatlichen Haushaltsmitteln finanziert. Die staatlich zugelassenen Privatschulen werden auch staatlich subventioniert.

In Luxemburg ist das öffentliche Bildungswesen unentgeltlich. Die Schüler brauchen sich nicht an den Verwaltungskosten der von ihnen besuchten Bildungseinrichtungen zu beteiligen. Die innerbetriebliche Berufsausbildung wird aus Mitteln des Betriebs finanziert, der hierzu eine staatliche Beihilfe erhält. Den Lehrlingen, die ihre praktische Berufsausbildung in einem Betrieb absolvieren, zahlt der Ausbildungsbetrieb während der Dauer dieser Ausbildung eine Lehrlingsvergütung. Studenten, die ein Hochschulstudium aufnehmen, haben Anspruch auf eine staatliche finanzielle Unterstützung.

### **1.3. Struktur des Bildungswesens**

Das luxemburgische Schulsystem umfaßt nachstehende Ausbildungswege:

- Vorschul- und Grundschulunterricht,
- **weiterführender Unterricht**, wobei zu unterscheiden ist zwischen:

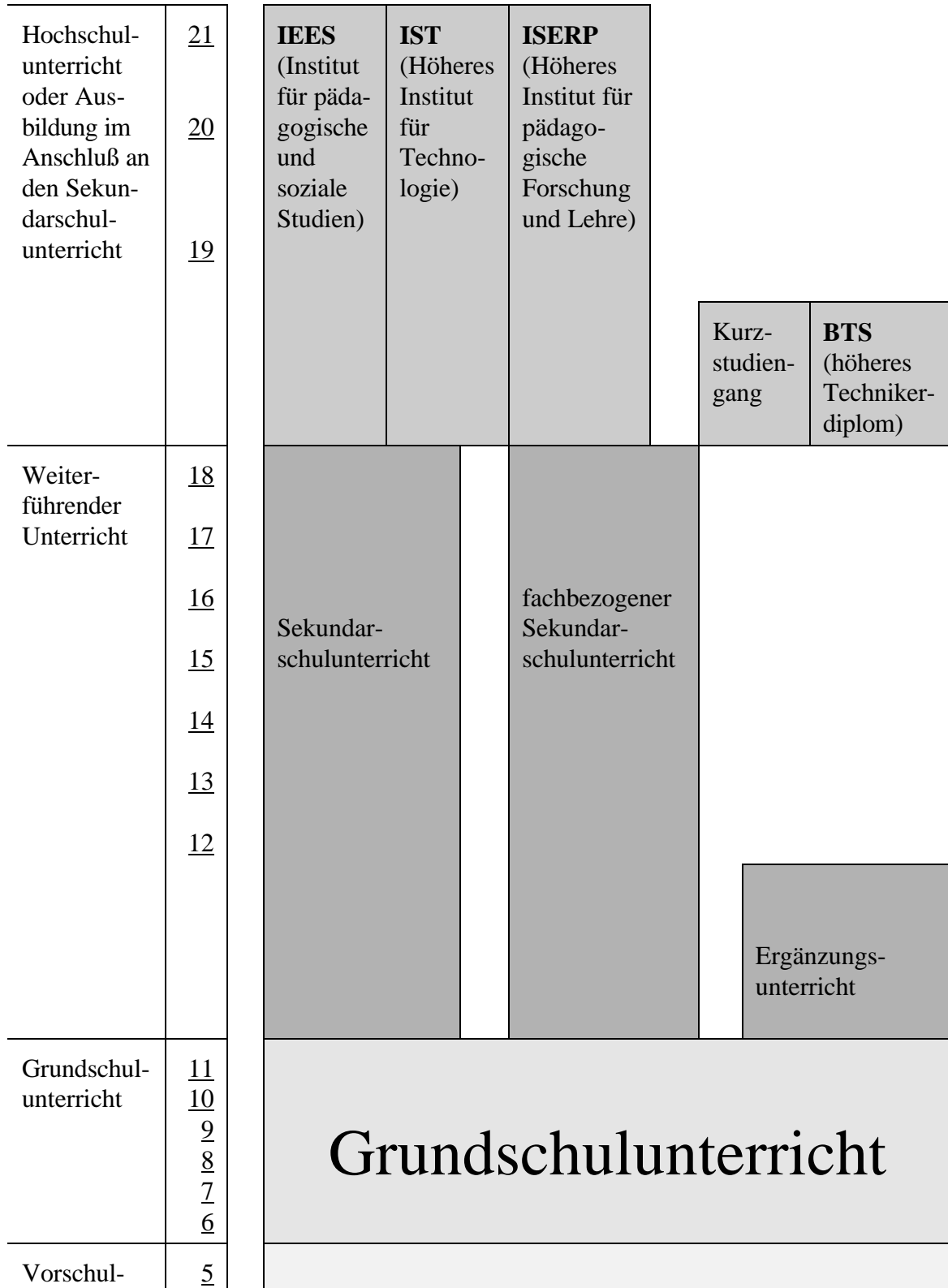
- Sekundarschulunterricht,
- fachbezogener Sekundarschulunterricht,
- Ergänzungsunterricht,
- Ausbildung im Anschluß an den Sekundarschulunterricht und Hochschulunterricht, wozu gehören:
  - Ausbildung der graduierten Ingenieure,
  - Ausbildung der Vorschul- und Grundschullehrer,
  - Ausbildung der graduierten Erzieher,
  - Ausbildung der "höheren" Techniker,
  - Hochschulkurse (erstes Jahr und "Kurzstudiengang"),
  - Fachausbildung im Anschluß an das Hochschulstudium.

Neben diesen Ausbildungsgängen gibt es weitere Ausbildungsarten:

- die innerbetriebliche Ausbildung sowie die von der Handwerkskammer organisierte, zum Meisterbrief führende Ausbildung,
- Ausbildung im Bankensektor beim luxemburgischen Institut für Bankausbildung,
- Weiterbildung der Erwachsenen.

### 1.4 Schematische Darstellung der Struktur des luxemburgischen Bildungswesens

22



unterricht	<u>4</u>
------------	----------

# Vorschulunterricht



## 2. Ausbildungssysteme und Qualifikationsstrukturen

### 2.1. Vorschul- und Grundschulunterricht

Gemäß Artikel 23 der luxemburgischen Verfassung achtet der Staat darauf, daß jeder Luxemburger eine Grundschulbildung erhält.

Ab dem vierten Lebensjahr besuchen die Kinder den **Vorschulunterricht**, der sich auf zwei Jahre erstreckt. Das Alter, in dem die eigentliche Schulpflicht beginnt, ist gesetzlich auf sechs Jahre festgelegt. Diese dauert neun Jahre, also vom sechsten bis zum fünfzehnten Lebensjahr.

Der eigentliche **Grundschulunterricht** umfaßt die ersten sechs Grundschuljahre.

### 2.2. Weiterführender Unterricht

Nach dem sechsten Grundschuljahr muß sich der Schüler zwischen den drei Ausbildungswegen des weiterführenden Unterrichts entscheiden. Mit der Entscheidung für eine dieser drei siebten Klassen wählt der Heranwachsende gleichzeitig einen bestimmten Ausbildungsweg mit unterschiedlicher Zielsetzung: Sekundarschulunterricht, fachbezogenen Sekundarschulunterricht und Ergänzungsunterricht.

Zur Aufnahme des allgemeinbildenden bzw. fachbezogenen Sekundarschulunterrichts muß der Schüler eine **Aufnahmeprüfung** ablegen, die auf Landesebene durchgeführt wird und dem Schüler die Orientierung auf einen der beiden Ausbildungswege ermöglicht. Diese Aufnahmeprüfung bezieht sich auf die im sechsten Grundschuljahr erworbenen Kenntnisse in der deutschen und französischen Sprache sowie in Rechnen.

#### 2.2.1. Ergänzungsunterricht

Die Schüler, die diese Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben, nehmen den dreijährigen **Ergänzungsunterricht** auf. Ziel dieses Unterrichts ist es, die Grundkenntnisse der Schüler zu vervollständigen und ihnen die Möglichkeit zur Entwicklung von Sozialisierungs- und sonstigen Fähigkeiten zu bieten, die ihnen die Wahl eines Berufs erleichtern. Unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht dieser Unterricht den Zugang zum fachbezogenen Sekundarschulunterricht.

**Allen Schülern, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, wird ein diesbezügliches Zeugnis ausgestellt.** Es gibt kein gemeinsames Schulabschlußzeugnis für alle Schüler. Die Schüler, die das neunte Schuljahr des Ergänzungsunterrichts erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten das **Grundschul-Abschlußzeugnis**. Ein Sonderabschlußzeugnis wird den Schülern ausgestellt, die ihre schulische Ausbildung in einer Abschlußklasse des Ergänzungsunterrichts beendet haben.

#### 2.2.2. Sekundarschulunterricht

Der Sekundarschulunterricht gliedert sich in zwei klar voneinander unterschiedene Bildungsarten: den (allgemeinbildenden) Sekundarschulunterricht und den fachbezogenen Sekundarschulunterricht.

##### - (Allgemeinbildender) Sekundarschulunterricht

Der Sekundarschulunterricht wurde durch das Verfassungsergänzungsgesetz vom 10. Mai 1968 von Grund auf neu geordnet und durch das Gesetz vom 22. Juni 1989 über die Neuordnung der Oberstufenstruktur des Sekundarschulunterrichts aktualisiert.

Der Sekundarschulunterricht erstreckt sich auf sieben Jahre.

Er ist wie folgt strukturiert:

- dreijährige Unterstufe;
- vierjährige Oberstufe mit zwei je zweijährigen Unterrichtsstufen: Vielseitigkeits- und Spezialisierungsstufe.

Bei Abschluß der ersten Klasse wird den Prüflingen bei Bestehen der Abschlußprüfung das **Sekundarschul-Abschlußzeugnis** verliehen. Dieses Zeugnis ermöglicht den Zugang zum Hochschulstudium in all seinen Fachrichtungen.

- Fachbezogener Sekundarschulunterricht

Der fachbezogene Sekundarschulunterricht wurde ursprünglich mit dem Gesetz vom 21.05.1979 geschaffen. Dieses Gesetz wurde durch das Gesetz vom 4.9.1990 geändert.

Der fachbezogene Sekundarschulunterricht umfaßt drei Unterrichtsstufen:

- die dreijährige Unterstufe, die in drei verschiedene Bildungswege gegliedert ist;
- die Mittelstufe mit einem dreijährigen berufspraktischen Ausbildungsgang, einem zweijährigen fachtheoretischen Ausbildungsgang und einem zweijährigen Techniker-Ausbildungsgang;
- die Oberstufe mit einem jeweils zweijährigen fachtheoretischen und Techniker-Ausbildungsgang.

Mit Abschluß der Unterstufe hat der Jugendliche seine Schulpflicht erfüllt und erhält ein Zeugnis über den Schulbesuch. Schüler, die das letzte Jahr der Unterstufe erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten ein **Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß der Unterstufe** mit Angabe des erfolgreich abgeschlossenen Klassentyps.

Der berufspraktische Ausbildungsgang schließt mit einer Lehrabschlußprüfung ab, die zu Ende des letzten Lehrjahres stattfindet und mit der ein **fach- und berufsbezogener Befähigungsnachweis (CATP)** verliehen wird.

Bei der Reform des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts wurde berücksichtigt, daß manche Schüler zwar befähigt sind, den manuell-praktischen Teil eines Berufs zu erlernen, den theoretischen Stoff jedoch nicht in demselben Rhythmus aufnehmen können. Derzeit werden diese Schüler in Klassen zusammengefaßt, die zum **"manuell-praktischen Befähigungsnachweis"** (CCM) führen. Künftig wird ein Teil dieser Schüler in zweistufigen Klassen zusammengefaßt; diese Unterrichtsstufe heißt "zweistufige Lehrlingsausbildung". Mit der ersten zweijährigen Stufe wird eine berufliche Basisqualifikation verliehen, die mit einem **fach- und berufsbezogenen Einführungsnachweis (CITP)** abschließt. Mit der zweiten Stufe der Lehrlingsausbildung wird den Inhabern des fach- und berufsbezogenen Einführungsnachweises die Zusatzqualifikation verliehen, die zur Erlangung des fach- und berufsbezogenen Befähigungsnachweises (CATP) erforderlich ist. Diese zweite Stufe kann entweder im Rahmen des berufspraktischen Ausbildungsgangs oder im Rahmen der beruflichen Weiterbildung veranstaltet werden.

Die Oberstufe des Techniker-Ausbildungsgangs schließt mit einer Prüfung auf Landesebene ab. Schülern, die diese Prüfung bestanden haben, wird ein **Technikerdiplom** mit Angabe der Abteilung sowie der Unterrichtszweige ausgestellt, in denen die Prüflinge geprüft wurden; ferner enthält es die Angabe, daß die Prüflinge die erforderlichen Kenntnisse besitzen, um eine Fachhochschulausbildung aufzunehmen.

Die Oberstufe des fachtheoretischen Ausbildungsgangs schließt mit einer Prüfung auf Landesebene ab. Den Schülern, die diese Prüfung bestanden haben, wird ein **Abschlußzeugnis für den fachbezogenen Sekundarschulunterricht** mit Angabe der Fachrichtung, gegebenenfalls des Fachgebietes sowie der Unterrichtszweige ausgestellt, in denen die Prüflinge geprüft wurden; ferner enthält es die Angabe, daß die Prüflinge die erforderlichen Kenntnisse besitzen, um ein allgemeines Hochschulstudium aufzunehmen.

Im Hinblick auf den Zugang zu reglementierten Berufen und die Zulassung zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst verleihen die Technikerdiplome und das Abschlußzeugnis für den fachbezogenen Sekundarschulunterricht dieselben Rechte wie das Sekundarschul-Abschlußzeugnis.

Anmerkung zur Ausbildung in nichtärztlichen Heilberufen:

Für die Durchführung der Ausbildung und der Prüfungen in bezug auf die Ausbildung in nichtärztlichen Heilberufen ist derzeit das Gesundheitsministerium zuständig. Im Gesetz vom 4. September 1990 zur Reform des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts und der Weiterbildung ist eine Neuordnung der öffentlichen und privaten Krankenpflegeschulen vorgesehen, die künftig dem Bildungs- und dem Gesundheitsministerium gemeinsam unterstehen. Die Neuordnung der Krankenpflegeschulen wird gesetzlich festgelegt.

Bei der Ausbildung in nichtärztlichen Heilberufen ist zwischen der zum **Krankenpflegehelfer-Zeugnis** führenden Kurzausbildung und der zum **staatlichen luxemburgischen Krankenpflegezeugnis** führenden Langzeitausbildung zu unterscheiden. Der Inhaber dieses Zeugnisses hat Zugang zu einer Fachausbildung, die zum Krankenpflege-Fachzeugnis für Psychiatrie, für Anästhesie, als Arzthelfer, für Säuglingspflege oder als Hebamme führen.

## 2.3. Ausbildung im Anschluß an den Sekundarschulunterricht und Hochschulunterricht

In Luxemburg gibt es keinen Hochschul-Vollstudiengang. Die Ausbildung im Anschluß an den Sekundarschulunterricht und das Hochschulstudium beschränken sich hauptsächlich auf das nachstehende Studium, das entweder nach der veranstaltenden Einrichtung oder nach dem verliehenen Zeugnis dargestellt ist.

### 2.3.1. Institut für pädagogische und soziale Studien

Ein dreijähriger Hochschulstudiengang im Lehr- und Sozialbereich wird im Rahmen des Instituts für pädagogische und soziale Studien (IEES) veranstaltet. Die Ausbildung umfaßt einen theoretischen und einen praktischen Teil. Das Studium schließt mit dem **Diplom als graduerter Erzieher** ab.

### 2.3.2. Höheres Technikerdiplom

Mit dem Gesetz vom 4.9.1990 über die Reform des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts wurde ein zweijähriger Hochschulstudiengang im Anschluß an den Sekundarschulunterricht geschaffen. Dabei handelt es sich um eine Berufs- und Fachausbildung im Anschluß an den Sekundarschulunterricht. Derzeit sind vier Fachbereiche vorgesehen: Buchführung und Betriebswirtschaftslehre, Sekretariatswesen und Bürotechnik, Außenhandel und Trickfilmtechniker. Das Studium schließt mit dem **höheren Technikerdiplom (BTS)** ab.

### 2.3.3. Höheres Institut für Technologie

Im Rahmen des Höheren Instituts für Technologie (IST) wird ein dreijähriger Studiengang veranstaltet. Das Studium schließt mit dem **Zeugnis über die Ausbildung zum graduierten Ingenieur** ab, das den Eintritt ins Erwerbsleben oder den Zugang zum Universitätsstudium ermöglicht, das zum Diplomingenieur-Titel führt.

### 2.3.4. Höheres Institut für pädagogische Forschung und Lehre

Im Rahmen des Höheren Instituts für pädagogische Forschung und Lehre (ISERP) wird ein dreijähriger Studiengang veranstaltet. Die vom ISERP erteilte Ausbildung umfaßt eine pädagogische und methodische Ausbildung sowie eine philologische, naturwissenschaftliche und musische Ausbildung. Das Studium schließt mit einem **Diplom in Pädagogik** ab, das den Zugang zur Tätigkeit des/der Vorschul- und Grundschullehrers/Lehrerin bietet.

### 2.3.5. Hochschulzentrum: erstes Studienjahr

In nachstehenden Bereichen veranstaltet das luxemburgische Hochschulzentrum ein erstes "Hochschulkursjahr": Philologie und Humanwissenschaften, Naturwissenschaften, Medizin und Pharmazie. Der Studierende, der das **Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Studienzeugnis, das philologische und humanwissenschaftliche Studienzeugnis oder das naturwissenschaftliche Studienzeugnis** erhält, kann sich im allgemeinen als ordentlicher Studierender des zweiten Studienjahrs an einer ausländischen Universität einschreiben.

### 2.3.6. Hochschulzentrum: Kurzstudiengang

In Informatik und Wirtschaftswissenschaften wird am luxemburgischen Hochschulzentrum ein zweijähriger Hochschulstudiengang veranstaltet. Der rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fachbereich bietet einen Hochschulstudiengang in Betriebswirtschaft mit der Bezeichnung "Kurzstudiengang" an. Bei der Ausbildung handelt es sich um eine Ausbildung mit Abschlußcharakter, die den Eintritt ins Erwerbsleben als Zielsetzung hat. Die Studienebene entspricht der einer Hochschule. Das Studium schließt mit dem **Hochschuldiplom für Betriebswirtschaftslehre** ab.

### 2.3.7. Hochschulinstitut

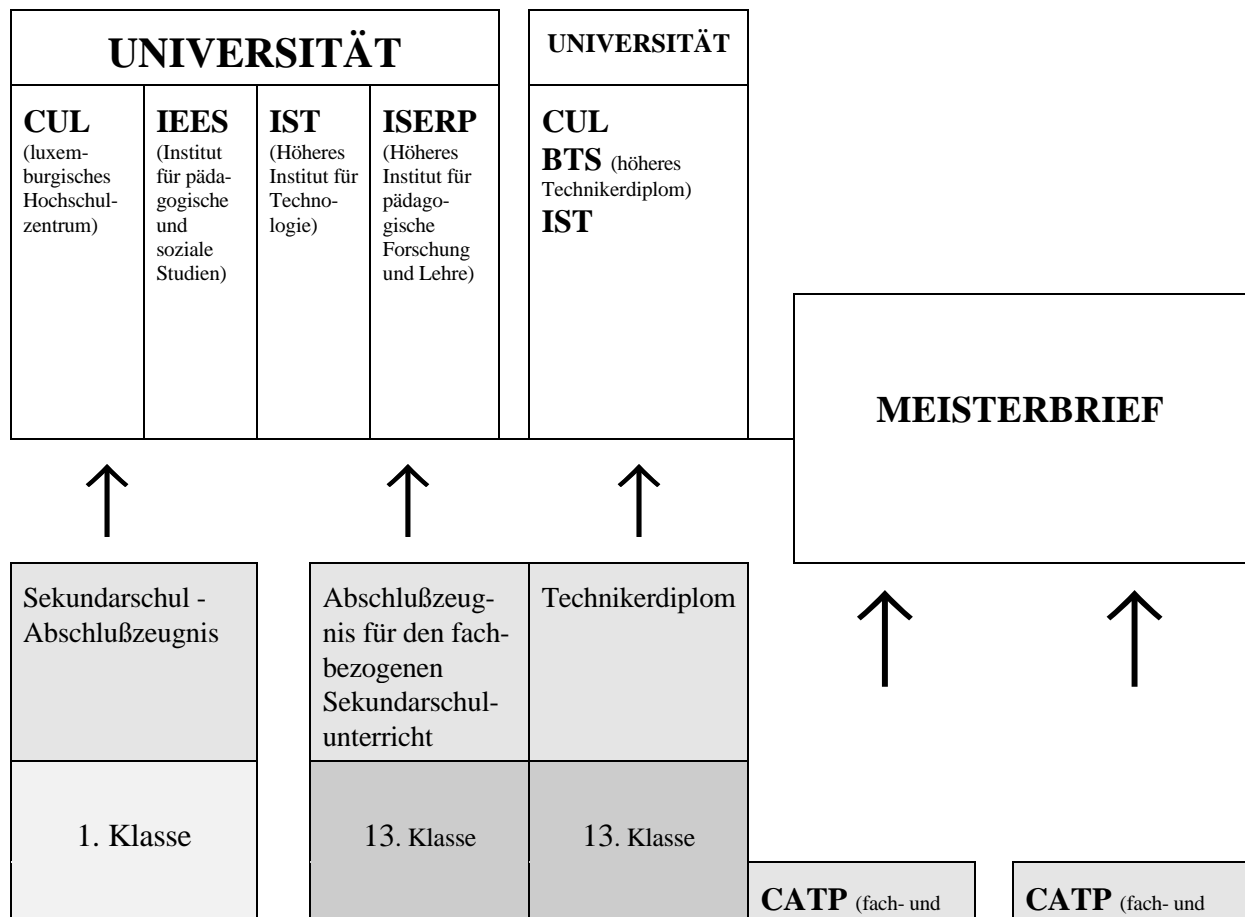
Am internationalen Hochschulinstitut Luxemburg wird eine Ausbildung im Anschluß an das Universitätsstudium veranstaltet. Im Rahmen eines Gesamtprogramms mit Kursen und Seminaren wird

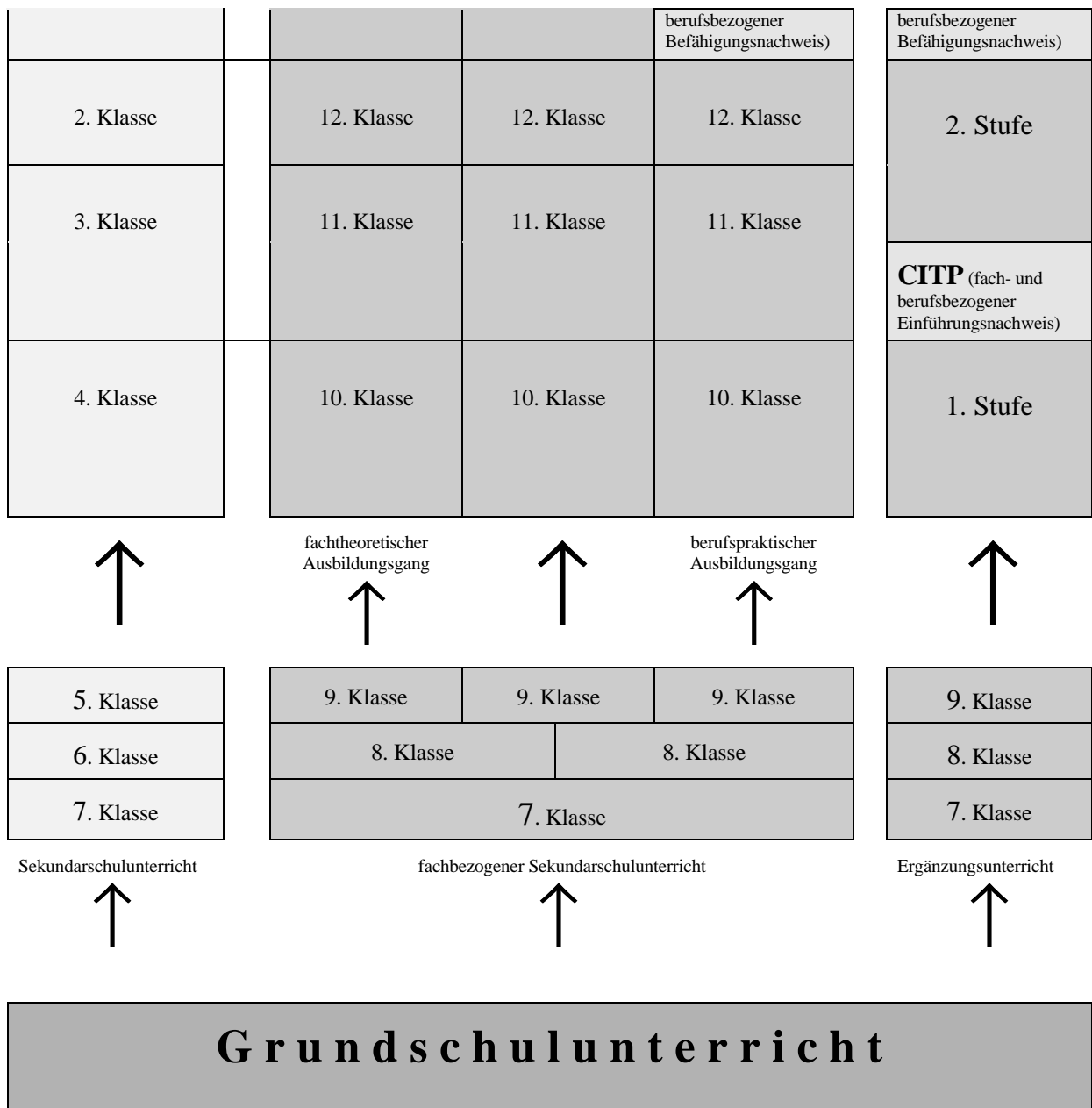
regelmäßig eine fachbezogene und vertiefende Ausbildung erteilt. Je nach angebotenen Kursen werden Zeugnisse ausgestellt.

## 2.4. In der Studie untersuchte Zeugnisse

Sekundarschul-Abschlußzeugnis  
 Fach- und berufsbezogener Befähigungsnachweis (CATP)  
 Manuell-praktischer Befähigungsnachweis (CCM)  
 Fach- und berufsbezogener Einführungsnachweis (CITP)  
 Abschlußzeugnis für den fachbezogenen Sekundarschulunterricht  
 Technikerdiplom  
 Krankenpflegezeugnis und Erzieherdiplom  
 Diplom als graduerter Erzieher  
 Höheres Technikerdiplom (BTS)  
 Zeugnis über die Ausbildung zum graduierten Ingenieur  
 Pädagogisches Studienzeugnis  
 Rechts- und wirtschaftswissenschaftliches, philologisches und humanwissenschaftliches, naturwissenschaftliches Studienzeugnis  
 Hochschuldiplom für Betriebswirtschaftslehre  
 Meisterbrief

## 2.5. Schematische Darstellung der Qualifikationsstufen im luxemburgischen Bildungswesen





### 3. Beschreibung der verschiedenen Zeugnisarten

#### 3.1. Sekundarschulzeugnis

- Allgemeine Organisation des Sekundarschulunterrichts

Die allgemeinen Strukturen des Sekundarschulunterrichts lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Unterstufe von dreijähriger Dauer (siebte, sechste und fünfte Klasse);
- Oberstufe von vierjähriger Dauer (vierte, dritte, zweite und erste Klasse);

die vierte und dritte Klasse gehören zur Vielseitigkeitsstufe, die zweite und erste Klasse zur Spezialisierungsstufe.

Zur siebten Klasse des Sekundarschulunterrichts sind die Schüler zugelassen, die eine Aufnahmeprüfung in französischer und deutscher Sprache sowie in Rechnen mit einer Gesamtpunktzahl von 110 (bei einer Höchstzahl von 180) bestanden haben.

Schüler, die die ersten fünf Sekundarschuljahre erfolgreich durchlaufen haben, entscheiden sich im vorletzten Schuljahr (zweite Klasse) für ein bestimmtes Fachgebiet, wodurch ihre Bildungsausrichtung unumkehrbar wird.

Bei Abschluß der ersten Klasse erhalten die Prüflinge bei Bestehen einer Abschlußprüfung das Sekundarschul-Abschlußzeugnis.

- Vergabe des Sekundarschulzeugnisses

Die Abschlußprüfung des Sekundarschulunterrichts ist im Gesetz vom 22. Juni 1989 festgelegt; die Prüfungsmodalitäten richten sich nach der großherzoglichen Verordnung vom 15. April 1992 über die Durchführung der Sekundarschul-Abschlußprüfungen.

- Durchführung

Die Sekundarschul-Abschlußprüfung wird auf Landesebene unter der alleinigen Zuständigkeit des Bildungsministeriums durchgeführt. Der Bildungsminister legt die Anzahl der Prüfungsausschüsse fest und bestimmt deren Zusammensetzung auf Vorschlag der Leiterinnen und Leiter der Sekundarschuleinrichtungen. Den Ausschüssen gehören an:

- ein Regierungsbeauftragter als Vorsitzender des Prüfungsausschusses;
- ein Mitglied der Leitung der Einrichtung, in der die erste Klasse geführt wird;
- Lehrkräfte der verschiedenen Unterrichtszweige, auf die sich die Prüfung bezieht.

Der Ablauf der Prüfung (Beginn und Ende der Prüfung, Dauer der Teilprüfungen) sowie die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse werden durch ministerielle Verordnung festgelegt, die im Mémorial (luxemburgisches Amtsblatt) veröffentlicht wird.

- Art und Ablauf der Teilprüfungen

Die Sekundarschul-Abschlußprüfung der verschiedenen Abteilungen bezieht sich auf acht Unterrichtszweige, die je nach Fachgebieten unterschiedlich sind: Sprachen, Naturwissenschaften, Mathematik und Humanwissenschaften. Den verschiedenen Unterrichtszweigen wird je nach Bedeutung (entsprechend dem vom Prüfling gewählten Fachgebiet) ein Koeffizient (mindestens 2, höchstens 4) zugeteilt. Die Versetzung bzw. Nichtversetzung (bzw. die Nachprüfungen) des Prüflings richten sich nach:

- dem gewichteten Notendurchschnitt der verschiedenen Prüfungsteile;
- der Summe der Koeffizienten der ungenügenden Noten.

(Die Bewertung erfolgt anhand einer Höchstzahl von 60 Punkten, wobei eine ungenügende Note weniger als 30 Punkte aufweist).

Derzeit werden alle Teilprüfungen ausschließlich schriftlich abgelegt. Dabei werden nur die Noten berücksichtigt, die der Prüfling bei den Teilprüfungen erzielt.

Die Korrektur der schriftlichen Arbeiten jedes Prüflings wird von drei Korrektoren verschiedener Prüfungsausschüsse vorgenommen, die sich nicht miteinander darüber abstimmen dürfen.

Ab dem Schuljahr 1993/1994 sind mündliche Teilprüfungen im Prüfungsprogramm in höchstens drei Unterrichtszweigen (je nach Fachgebiet) vorgesehen. Andererseits werden die Noten, die der Prüfling bei Abschluß des Schuljahres in den Unterrichtszweigen erzielt hat, auf die sich die Prüfung bezieht, zu einem Drittel berücksichtigt, während die Prüfungsnoten bei der Endnote zu zwei Dritteln berücksichtigt werden.

Ab dem Schuljahr 1991/1992 können die Prüflinge eine einzige ungenügende Note in der Prüfung ausgleichen, wenn sie einen gewichteten Enddurchschnitt erzielt haben, der eine bestimmte Schwelle erreicht hat. Der Prüfling, der im Ausgleichsverfahren bestanden hat, kann diese ungenügende Note mit einer freiwilligen Zusatzprüfung tilgen, um eine Notenaufstellung mit nur ausreichenden Noten zu erzielen. Diesem Vorgang kommt eine gewissen Bedeutung zu, da bestimmte Länder (u.a. die Republik Österreich) zu den Universitäten nur Bewerber mit einem Zeugnis zulassen, das nur ausreichende Noten aufweist.

- Zugangswege zum Sekundarschul-Abschlußzeugnis

Der Vollzeitunterricht im Rahmen des öffentlichen Bildungswesens ist nicht die einzige Form, die zur Sekundarschul-Abschlußprüfung führt. Daneben ist im Rahmen der Erwachsenenbildung ein zweiter Weg vorgesehen. Je nach schulischer Vorbildung können sich die Bewerber in eine Klasse mit Abendkursen einschreiben. Die Kurse beginnen in der fünften Klasse (die Klassen mit Tagesunterricht beginnen in der siebten Klasse). Im letzten Schuljahr erstreckt sich die erste Klasse auf zwei Schuljahre ("Splitting"). Die Abschlußprüfung ist ebenfalls in zwei Teile aufgliedert. Trotz dieser relativen Erleichterung ist darauf hinzuweisen, daß die Prüfungsmodalitäten für alle Prüflinge gleich sind (Fragebögen, Bewertung usw.) Die Prüflinge der Erwachsenenkurse werden im übrigen zu einem der Ausschüsse zusammengefaßt, die von demselben Regierungsbeauftragten geleitet werden. Die Prüflinge der Erwachsenenkurse erhalten ein Sekundarschul-Abschlußzeugnis, das mit Ausnahme des darauf stehenden Vermerks "Erwachsenenkurs" mit dem Zeugnis der Tageskurse identisch ist.

- Sekundarschul-Abschlußzeugnis

Die gesetzliche Zuständigkeit für das Sekundarschul-Abschlußzeugnis obliegt ausschließlich dem Bildungsminister. Der Minister unterzeichnet die Zeugnisse jedes Prüflings. Auf dem Zeugnis ist eine der nachstehenden Noten vermerkt: ausreichend, befriedigend, gut oder sehr gut; ferner trägt es die Nummer, unter der es im Zeugnisregister des Bildungsministeriums eingetragen ist. Das Zeugnis wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Auf Wunsch des Prüflings erstellt der Regierungsbeauftragte eine Aufstellung der Prüfungsnoten, aus der die verschiedenen Prüfungsteile sowie der gewichtete Durchschnitt hervorgehen.

- Gesetzliche Anerkennung

Die gesetzliche Anerkennung des Sekundarschul-Abschlußzeugnisses, für das der luxemburgische Staat ausstellungsberechtigt ist, wird vom Bildungsministerium gewährleistet.

Dem Inhaber des obengenannten Zeugnisses stehen zwei große Betätigungsfelder offen:

- Fortsetzung der Ausbildung auf Universitäts- und Hochschulebene: da Luxemburg Unterzeichnerstaat des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der zum Hochschulstudium berechtigenden Reifezeugnisse ist, das am 11. Dezember 1953 in Paris unterzeichnet (und durch das Gesetz vom 13. Dezember 1954 über die Zustimmung zum Europäischen Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der zum Hochschulstudium berechtigenden Reifezeugnisse ratifiziert wurde), sind die Inhaber des obengenannten Zeugnisses zu allen Fachbereichen bzw. Fachgebieten der luxemburgischen Hochschulkurse und darüber hinaus ebenfalls zu den Universitäten zugelassen, die auf dem Gebiet der Vertragsparteien liegen;
- Zugang zur Arbeitswelt: dem Inhaber des Sekundarschul-Abschlußzeugnisses steht es frei, in das Berufsleben einzutreten. Den Inhabern des obengenannten Zeugnisses öffnet sich ein relativ breites Betätigungsfeld. Es erstreckt sich auf nachstehende Bereiche: (öffentliche) Verwaltung, Dienstleistungssektor (Banken- und Versicherungssektor), Industriewirtschaft (Verwaltung), Flughafenverwaltung und kommunaler Bereich.

Die sich aus dem Betätigungsfeld ergebende Verantwortung und die daraus resultierenden Befugnisse haben das Ministerium für den Öffentlichen Dienst dazu veranlaßt, seit geraumer Zeit die Gestaltung und die Entwicklung der Laufbahn des Inhabers des Sekundarschul-Abschlußzeugnisses festzulegen. Ein Beamter, der im Besitz des Sekundarschul-Abschlußzeugnisses ist, heißt "Referent". Diese Laufbahn gilt als "Ausgangslaufbahn", d.h. als "Basislaufbahn" für die übrigen Tätigkeiten sowohl der höheren Laufbahn (für Akademiker) als auch der einfachen Laufbahn hinsichtlich Vergütung und Laufbahnentwicklung. Andererseits haben die Referenten unter bestimmten Voraussetzungen aufgrund der offenen Laufbahn Zugang zur höheren Laufbahn.



- Statistische Angaben

Wegen des Geburtenrückgangs in Luxemburg ist die Schülerzahl seit Ende der sechziger Jahre allgemein rückläufig. Gleichwohl bleibt die Schülerzahl des allgemeinbildenden Sekundarschulunterrichts ihrerseits konstant oder nimmt sogar seit einigen Jahren leicht zu. Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Schülerzahlen des Sekundarschulunterrichts in den letzten Jahren.

Schuljahr	1985 / 86	1986 / 87	1987 / 88
<b>Schülerzahl</b>	<b>7351</b>	<b>7405</b>	<b>7285</b>
Schuljahr	1988 / 89	1989 / 90	1990 / 91
<b>Schülerzahl</b>	<b>7396</b>	<b>7518</b>	<b>7639</b>

Der Prozentsatz Jugendlicher, die die Sekundarschul-Abschlußprüfung bestanden haben, schwankt je nach Fachgebiet und Schuljahr.

Nachstehende Tabelle zeigt den Prozentsatz der Schüler, die die genannte Prüfung bestanden bzw. nicht bestanden haben.

**Schuljahr 1991/92**

Fachgebiet	Schülerzahl *	Bestanden	%	Nicht bestanden	%
A	117	104	88,9	17	11,1
B	150	128	85,3	22	14,7
C	256	182	71,1	74	28,9
D	246	181	73,6	65	26,4
E	52	36	69,2	16	30,8
F	10	9	90	1	10
Total	831	640	77	191	23

- Prüflinge, die alle Teilprüfungen abgelegt haben.

Die Gesamt-Bestehensquote für die Sekundarschul-Abschlußprüfung schwankt von Jahr zu Jahr und liegt zwischen 75 und 80 %.

### 3.2. Zeugnisse des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts

#### **Allgemeine Organisation**

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. September 1990 über die Reform des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts und der beruflichen Weiterbildung läßt sich die Struktur des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts wie folgt zusammenfassen:

#### 3.2.1. Unterstufe

Die Unterstufe dauert drei Jahre (siebte, achte und neunte Klasse). Nach dem ersten gemeinsamen Jahr werden die Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten auf drei verschiedene Bildungswege hingelenkt.

Der Schüler, der eine der neunten Klassen besucht hat, hat seine Schulpflicht erfüllt. Die Fortsetzung seiner Ausbildung hängt einerseits von seinen Fähigkeiten und Neigungen, andererseits von seinen Leistungen in der neunten Klasse ab. Die Aufnahme einer Lehrlingsausbildung und das Erlernen eines Berufs stehen ihm in jedem Fall nach erfolgreichem Abschluß einer der drei neunten Klassen des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts offen.

#### 3.2.2. Mittelstufe

Die Mittelstufe dauert zwei bzw. drei Jahre und umfaßt drei Ausbildungsgänge:

- den **berufspraktischen Ausbildungsgang** von dreijähriger Dauer (zehnte, elfte und zwölfte Klasse, wobei die letztere als "hauptsächlich praxisorientierte Klasse" bezeichnet wird). Im berufspraktischen Ausbildungsgang lassen sich zwei Arten des Aufbaus der Ausbildung unterscheiden;
- den **Techniker-Ausbildungsgang** von zweijähriger Dauer (zehnte und elfte Klasse); derzeit sieht das Programm acht Abteilungen vor: Landwirtschaft, Kunst, Maschinenbau, Hoch- und Tiefbau, Chemie, EDV, Hotelgewerbe und Fremdenverkehr sowie Elektrotechnik. Im Bedarfsfall können durch großherzogliche Verordnung weitere Fachbereiche geschaffen werden;
- den **fachtheoretischen Ausbildungsgang** von zweijähriger Dauer (zehnte und elfte Klasse) mit drei Fachrichtungen: Verwaltung und Handel, Allgemeintechnik sowie nichtärztliche Heilberufe und Sozialberufe.

Der Zugang zur Mittelstufe des fachtheoretischen bzw. Techniker-Ausbildungsgangs wird über ein Orientierungsprofil geregelt, das sich einerseits auf die in einer der neunten Klassen erzielten schulischen Leistungen (wobei ein gewisser gewichteter Jahresdurchschnitt erreicht werden muß) und zum anderen auf einen von der Klassenkonferenz ausgestellten Orientierungsvermerk stützt.

### 3.2.2.1. Lehrlingsausbildung

Die Lehrlingsausbildung umfaßt mehrere Fachrichtungen: die landwirtschaftliche Lehre, die Handwerkslehre, die kaufmännische Lehre, die Hotelfach- und Fremdenverkehrslehre, die Industrielehre und die Hauswirtschaftslehre.

Das Erlernen zahlreicher Handwerke oder Berufe, deren Ausübung vom Nachweis einer beruflichen Qualifikation abhängt, kann in **zwei verschiedenen Unterrichtsformen** durchgeführt werden:

- **Vollzeit-Ausbildungsgang:** Dieser Ausbildungsgang ist durch einen allgemeinbildenden, wissenschaftlichen, technischen und praxisbezogenen Unterricht im schulischen Bereich gekennzeichnet (dieser Ausbildungsgang ist nur für eine beschränkte Zahl von Handwerken vorgesehen).
- **Teilzeit-Ausbildungsgang** (Begleitunterricht, der dem deutschen Dualsystem sehr nahekommt): dieser Ausbildungsgang ist durch einen (allgemeinbildenden, wissenschaftlichen und fachbezogenen) theoretischen Unterricht gekennzeichnet, der (je nach Beruf bzw. Handwerk) im schulischen Bereich mit acht bis sechzehn wöchentlichen Unterrichtsstunden stattfindet, wobei die praktische Berufsausbildung im Betrieb durchgeführt wird.

Für bestimmte Handwerke bzw. Berufe gibt es gemischte Ausbildungsgänge: während ein oder zwei Schuljahren besucht der Schüler eine Klasse in Vollzeitform, an die sich ein bzw. zwei Ausbildungsjahre in Teilzeitform anschließen.

Die Dauer der verschiedenen vorgenannten Unterrichtsformen beträgt im allgemeinen drei Jahre. Die Lehrlingsausbildung schließt mit einer (nach der zwölften Klasse vorgesehenen) Lehrabschlußprüfung ab, nach deren Abschluß der Prüfling den Fach- und berufsbezogenen Befähigungsnachweis (CATP) erhält (entspricht teilweise dem deutschen Gesellenbrief).

### 3.2.2.2. Zweistufige Lehrlingsausbildung

Durch die Reform des berufsbildenden und fachbezogenen Unterrichts im Jahre 1979 (mit der Schaffung eines fachbezogenen Sekundarschulunterrichts) wurde eine Schwelle für den Zugang zur Lehrlingsausbildung eingeführt.

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zeigte sich, daß ein Teil der Jugendlichen entweder nicht die zur Aufnahme der Lehrlingsausbildung erforderliche Schwelle (erfolgreicher Abschluß einer der vorgenannten neunten Klassen) erreichen oder diesen Weg nicht erfolgreich fortsetzen konnte und somit zum Schulabbrecher wurde, ohne den fach- und berufsbezogenen Befähigungsnachweis (CATP) erlangt zu haben.

Damit diese Jugendlichen ihre Ausbildung fortsetzen können, um eine bestimmte Qualifikation und mithin eine berufliche Qualifikation zu erreichen, auch wenn sie unterhalb des CATP liegt, führte der Gesetzgeber eine Ausbildungsstufe mit der Bezeichnung "hauptsächlich praxisorientierte Ausbildungsstufe" ein, die zu einem manuellen Befähigungsnachweis (CCM) führt. Diese Stufe dauert derzeit drei Jahre und schließt mit einer Abschlußprüfung ab. Die Stufe unterscheidet sich von der klassischen Lehrlingsausbildung im wesentlichen dadurch, daß der Jugendliche hierbei nur den manuellen (praktischen) Teil eines Handwerks oder Berufs und die Hauptelemente des berufstheoretischen Begleitunterrichts erlernt.

Derzeit lassen sich nur eine begrenzte Zahl von Handwerken bzw. Berufen im "CCM"-Ausbildungsgang erlernen. Dabei handelt es sich um von den zuständigen Berufskammern festgelegte Handwerke bzw. Berufe, die sich durch relativ schwach ausgebildete theoretische Grundkenntnisse (allgemeinbildender Unterricht, berufstheoretischer Unterricht) kennzeichnen.

Zwar wurde durch das Gesetz vom 4. September 1990 der zum CATP führende Ausbildungsverlauf nicht geändert, wohl aber die praxisbezogene Lehrlingsausbildung. So hat der Gesetzgeber eine sogenannte "zweistufige" Lehrlingsausbildung vorgesehen.

- Die erste Stufe dauert zwei Jahre. Sie vermittelt eine sowohl theoretische als auch praktische Basisqualifikation. Die erste Stufe schließt mit einer Prüfung ab, durch die der fach- und berufsbezogene Einführungsnachweis (CITP) verliehen wird.

- Die zweite Stufe dauert ebenfalls zwei Jahre. Nach Abschluß der zweiten Stufe wird bei Bestehen einer Abschlußprüfung den Prüflingen der fach- und berufsbezogene Befähigungsnachweis (CATP) verliehen.

### 3.2.3. Oberstufe

Die zweijährige Oberstufe des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts umfaßt nachstehende Ausbildungsgänge:

- den **fachtheoretischen Ausbildungsgang** von zweijähriger Dauer (zwölfte und dreizehnte Klasse) mit denselben Fachrichtungen wie in der Mittelstufe (Ausnahme: dreijähriger Fachunterricht für nichtärztliche Heilberufe und Sozialberufe: vierzehnte Klasse);
- den **Techniker-Ausbildungsgang** von zweijähriger Dauer (zwölfte und dreizehnte Klasse). Die Fachrichtungen sind dieselben wie in der Mittelstufe.

Beide Ausbildungsgänge schließen mit einer **Abschlußprüfung für den fachbezogenen Sekundarschulunterricht** ab, die nach Abschluß der dreizehnten bzw. gegebenenfalls nach Abschluß der vierzehnten Klasse vorgesehen ist.

### 3.2.4. Vergabe der Zeugnisse

- In der Unterstufe

Die Zulassung zur Unterstufe hängt vom Bestehen einer **staatlichen Aufnahmeprüfung** ab.

Nach Abschluß der neunten Klasse hat der Jugendliche seine Schulpflicht erfüllt und erhält ein **Zeugnis über den Schulbesuch**. Der Schüler, der eine der obengenannten Klassen erfolgreich abgeschlossen hat, ist zu einem der Ausbildungsgänge der Mittelstufe zugelassen, wo er seine Ausbildung entsprechend seinen Fähigkeiten und persönlichen Interessen fortsetzen kann.

Bei erfolgreichem Abschluß der neunten Klasse erhält der Jugendliche ein **Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß der Unterstufe** mit Angabe der Klasse, die er erfolgreich abgeschlossen hat. Die Unterstufe schließt also nicht mit einer Prüfung ab.

- In der Mittelstufe

Die Mittelstufe des berufspraktischen Ausbildungsgangs schließt mit der Lehrabschlußprüfung ab, bei deren Bestehen dem Jugendlichen der fach- und berufsbezogene Befähigungsnachweis (CATP) verliehen wird. Diese Prüfung findet nach der (sogenannten hauptsächlich praxisbezogenen) zwölften Klasse statt, wobei die Zulassung zu dieser Stufe vom erfolgreichen Abschluß einer der neunten Klassen der Unterstufe abhängt.

#### 3.2.4.1. Fach- und berufsbezogener Befähigungsnachweis (CATP)

Zwar können die zum CATP führenden Unterrichtsformen unterschiedlich sein, doch schließen sie mit derselben Lehrabschlußprüfung ab. Der fach- und berufsbezogene Befähigungsnachweis wird den Prüflingen verliehen, die eine Lehrabschlußprüfung zu Ende des letzten Lehrjahres (nach der zwölften Klasse) mit Erfolg abgelegt haben.

- Gesetzliche Anerkennung des Zeugnisses und Ausstellungsberechtigung

Nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Januar 1929 über die Lehrlingsausbildung in der geänderten Fassung bestimmen die Berufskammern die Handwerke bzw. Berufe, deren Ausübung vom Nachweis einer Qualifikation abhängt, da der berufliche Bereich in ihren Zuständigkeitsbereich fällt. Diese Kammern legen einvernehmlich die Modalitäten eines schulischen Ausbildungsverlaufs, d.h. die Ausbildungsdauer, den Ausbildungsgang (in Teilzeit- oder Vollzeitform), die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden (deren Mindestzahl gesetzlich auf acht Wochenstunden festgelegt ist) und den Unterrichtsinhalt (Lehrstoff) fest.

Angesichts der ausschließlichen gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Zuständigkeiten der Berufskammern ist es nur konsequent, daß diese Kammern auch für den fach- und berufsbezogenen Befähigungsnachweis (CATP) ausstellungsberechtigt sind.

Von den fünf Berufskammern vertreten zwei die Arbeitnehmer und drei die Arbeitgeber und Betriebe. Die Berufskammern der Arbeitgeber sind:

- die Handelskammer Luxemburg, die vor allem für die Ausbildung im Handel, in der Verwaltung und im Bankensektor sowie im Bereich der Industrieausbildung zuständig ist;
- die Handwerkskammer, die vor allem im Bereich der handwerklichen Ausbildung zuständig ist;
- die Landwirtschaftskammer, die für die Ausbildung in der Landwirtschaft, im Gartenbau und im Weinbau zuständig ist.

Die Berufskammern der Arbeitnehmer sind:

- die Arbeitskammer, die u.a. die Aufgabe hat, alle abhängig Beschäftigten zu vertreten, die nicht im Angestelltenverhältnis stehen (Arbeiterverhältnis);
- die Angestelltenkammer, die die Angestellten (des Dienstleistungs- und anderer Sektoren) vertritt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß dem Direktor für Berufsbildung des Bildungsministeriums mit Unterstützung eines stellvertretenden Direktors im Namen der Regierung in seiner Eigenschaft als Regierungsbeauftragter die allgemeine Kontrolle der Prüfungen obliegt, die mit einem CATP, einem CCM und ab dem Schuljahr 1994/95 mit einem CIP abschließen. Dasselbe gilt für die Meisterprüfung im Handwerk.

- Art und Ablauf der Prüfungen

Die zum CATP führende Lehrabschlußprüfung wird für jede Zunft bzw. jeden Beruf unabhängig von der Unterrichtsform, die der Jugendliche eingeschlagen hat, auf Landesebene durchgeführt.

Jedes Jahr gibt es zwei Termine für die Lehrabschlußprüfung, den einen im Frühjahr (Februar/April), den anderen im Herbst (September/Oktobre). Auf Vorschlag der betreffenden Berufskammern und des Direktors für Berufsbildung in seiner Eigenschaft als Regierungsbeauftragter legt der Bildungsminister das Datum der Prüfungen für jede Zunft bzw. jeden Beruf fest. Die Lehrabschlußprüfung setzt sich aus einem allgemeintheoretischen Teil (Sprachen und Korrespondenz, Wirtschaft und Buchführung, Staatsbürgerkunde usw.) und einem praktischen Teil zusammen, der auch die Berufstheorie umfaßt.

Der praktische Teil wird vor einem Fachausschuß für jedes Handwerk bzw. jeden Beruf abgelegt. Der allgemeintheoretische Teil besteht für die meisten Handwerke bzw. Berufe in einer zusammenfassenden Abschlußprüfung, die nach der elften Klasse stattfindet. Dieser Prüfungsausschuß wird vom obengenannten Regierungsbeauftragten für die Lehrabschlußprüfungen geleitet. Er umfaßt sechs ordentliche und zwei stellvertretende Mitglieder, die vom Bildungsminister für zwei Jahre ernannt werden.

Der Prüfling, der zu Abschluß des Schuljahres in den allgemeinbildenden Unterrichtszweigen der elften Klasse ausreichende Noten erzielt hat, ist von einer Teilprüfung in diesen Unterrichtszweigen befreit. Gleichwohl stehen für bestimmte Handwerke bzw. Berufe gewisse allgemeinbildende Unterrichtszweige auf dem Prüfungsprogramm der zwölften Klasse. In diesem Fall wird ein Ausschuß für den allgemeintheoretischen Teil der Prüfung eingesetzt.

Anmerkung: Diese zusammenfassende Abschlußprüfung (Zweiteilung der Prüfung) wird mit dem Inkrafttreten des obengenannten Gesetzes vom 4. September aufgehoben.

Die Ausschüsse für den praktischen Teil der Prüfung setzen sich jeweils aus einem Vertreter der betreffenden Arbeitgeberkammer als Vorsitzendem und zwei ordentlichen Mitgliedern zusammen, von denen einer die Arbeitgeber- und der andere die Arbeitnehmerkammer vertritt. Dieser letztere wird soweit als möglich aus dem Kreis der Inhaber des Meisterbriefs in dem zu prüfenden Handwerk ausgewählt. In Ermangelung dessen muß er zumindest Inhaber eines Fach- und berufsbezogenen Befähigungsnachweises oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses sein.

Für jeden Ausschuß werden darüber hinaus zwei stellvertretende Mitglieder ernannt, von denen einer die Arbeitnehmer und einer die Arbeitgeber vertritt. Die Vorsitzenden, die ordentlichen und die stellvertretenden Ausschußmitglieder werden vom Bildungsminister anhand von doppelten Listen, die von den betreffenden Berufskammern vorgelegt werden, für zwei Jahre ernannt.

Auf diesen Listen dürfen grundsätzlich nur Personen stehen, die sich mit der Lehrlingsausbildung befassen. Im Bedarfsfall können die Ausschüsse beisitzende Sachverständige hinzuziehen, die vom Bildungsminister benannt werden. Ihr Mandat endet mit dem des Ausschusses, der sie hinzugezogen hat.

Die beisitzenden Sachverständigen nehmen nur mit beratender Stimme und auf ausdrückliche Einladung des Ausschußvorsitzenden oder des Regierungsbeauftragten an der Sitzung teil.

- Prüfungsprogramm
- Allgemeinthoretischer Teil

Die allgemeinthoretischen Prüfungen beziehen sich je nach Beruf auf die deutsche und französische Sprache, allgemeine hygienische Vorschriften und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Staatsbürgerkunde sowie Buchführung und Korrespondenz gemäß den vom Bildungsminister ordnungsgemäß genehmigten Lehrplänen für den fachbezogenen Sekundarschulunterricht.

Die Prüflinge beantworten die gestellten Fragen schriftlich, entweder in deutscher oder in französischer Sprache. Die Themen der allgemeinthoretischen Prüfungen entstammen soweit als möglich den Bereichen des Berufs- und gesellschaftlichen Lebens.

Praktischer Teil Der praktische Teil der Prüfung umfaßt:

- eine manuell-praktische Prüfung
- berufstheoretische Prüfungen

Mit der manuell-praktischen Prüfungen soll nachgewiesen werden, daß der Prüfling über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, um den Beruf mit dem entsprechenden Geschick und der entsprechenden Sorgfalt auszuüben. Hierzu muß er vor dem Ausschuß einige der Hauptarbeiten seines Berufes in einer Werkstatt oder auf einer Baustelle durchführen, die vom Ausschuß im Einvernehmen mit dem Regierungsbeauftragten und den beteiligten Berufskammern benannt wurden. Diese Teilprüfung muß dem Standard-Lehrplan für die Lehrlingsausbildung entsprechen, der für den Beruf des Prüflings erstellt und vom Bildungsminister genehmigt wurde. Für die Prüflinge aller Berufe beziehen sich die berufstheoretischen Prüfungen auf nachstehende Unterrichtszweige:

- Berufskunde mit Material- und Werkzeugkunde;
- Arbeitskunde und Unfallverhütung;
- Fachrechnen.

Je nach betreffendem Handwerk können weitere Unterrichtszweige hinzukommen.

Die berufstheoretischen Prüfungen erfolgen schriftlich. Allerdings steht es den Prüfungsausschüssen frei, im Bedarfsfall neben diesen schriftlichen Teilprüfungen eine mündliche Prüfung durchzuführen, die jedoch nur in Gegenwart des Regierungsbeauftragten stattfinden darf.

- Zulassung zur Prüfung

Im allgemeinen sind Prüflinge zur Lehrabschlußprüfung zugelassen, die regelmäßig den Unterricht der zwölften Klasse besucht haben. Hierzu legt der Prüfling ein Zeugnis vor, das den regelmäßigen Besuch des Unterrichts bescheinigt. Dieses Zeugnis wird vom Leiter der besuchten Einrichtung ausgestellt.

- Verfahren und Durchführung der Prüfung

Im Einvernehmen mit den zuständigen Berufskammern legt der Regierungsbeauftragte das Datum und den Zeitplan der verschiedenen allgemein- und berufstheoretischen Prüfungen fest.

Für die allgemeinthoretischen Prüfungen schlägt jedes Ausschußmitglied zwei Reihen von Fragen für die Prüfung des Unterrichtszweigs vor, mit dem es betraut ist. Für die berufstheoretischen Prüfungen schlägt der Vorsitzende jedes Ausschusses nach Stellungnahme der übrigen Mitglieder und gegebenenfalls des zu dem Ausschuß hinzugezogenen Sachverständigen für jeden Unterrichtszweig zwei Reihen von Prüfungsfragen vor.

Die manuell-praktischen Prüfungen werden in allen Einzelheiten schriftlich von dem Ausschuß festgelegt, der mit dem praktischen Teil der Prüfung betraut ist. Die Dauer der verschiedenen Teilprüfungen wird auf Vorschlag des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Stellungnahmen der Berufskammern und des Regierungsbeauftragten durch Ministerbeschluß festgelegt.

- Bewertung der Prüfungen

Die von den Prüflingen eingereichten Arbeiten werden von zwei Prüfern je Unterrichtszweig korrigiert. In allen Zweifelsfällen wird die Arbeit dem gesamten zuständigen Ausschuß vorgelegt, der nach sorgfältiger Prüfung und Beratung die endgültige Note einvernehmlich festlegt.

- Beschlüsse der Prüfungsausschüsse

Die Beschlüsse für die gesamte Prüfung werden vom Ausschuß für den praktischen Prüfungsteil nach nachstehenden Regeln gefaßt:

- Bestanden haben die Prüflinge, die in jedem Prüfungsteil eine ausreichende Note erzielt haben. Ferner haben die Prüflinge bestanden, die eine ungenügende Note von mindestens 25 Punkten (von 60) erzielt haben, sofern der erzielte Notendurchschnitt (im allgemeintheoretischen Teil) über 40 Punkten liegt.
- Zu einer Ergänzungsprüfung sind die Prüflinge zugelassen, die
  - eine ungenügende Note von mindestens 25 Punkten in einem allgemeintheoretischen Prüfungsteil erzielt und keinen Notendurchschnitt von über 40 Punkten erreicht haben;
  - in einem berufstheoretischen Prüfungsteil eine Note von mindestens 25 Punkten erzielt haben.
- Zur Nachprüfung zugelassen sind die Prüflinge, die
  - in der allgemeintheoretischen Prüfung bzw. zusammenfassenden Abschlußprüfung eine, zwei oder drei ungenügende Noten,
  - in berufstheoretischen Prüfungsteilen eine oder zwei ungenügende Noten erzielt haben.
- Den berufspraktischen Teil nicht bestanden haben die Prüflinge, die in der praktischen Prüfung keine ausreichende Note erzielt haben.
- Berufliche Ausrichtung im Anschluß an den CATP

Dem CATP-Inhaber stehen bei der Ausrichtung seines künftigen Berufslebens zwei große Optionen offen:

- **Fortsetzung der Ausbildung** im Hinblick auf eine höhere Qualifikation als den CATP.

Der CATP-Inhaber kann seine Ausbildung auf zwei sehr unterschiedlichen Wegen mit unterschiedlicher Zielsetzung fortsetzen:

- Fortsetzung im Hinblick auf die Erlangung des Meisterbriefs: der Meisterbrief verleiht seinen Inhabern das Niederlassungsrecht, d.h. das Recht zur eigenen Betriebsgründung;
- vollberechtigte Zulassung zur Oberstufe des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts - Techniker-Ausbildungsgang - im Hinblick auf die Erlangung des Techniker-Diploms.
- Zugang zum Arbeitsmarkt

Der CATP-Inhaber kann sich für die zeitweilige Unterbrechung oder die endgültige Einstellung seiner Ausbildung entscheiden, um in den Arbeitsmarkt einzutreten. In den meisten Handwerken bzw. Berufen bereitet der Eintritt in das Erwerbsleben dem Inhaber des obengenannten Zeugnisses kaum Schwierigkeiten, weil auf dem luxemburgischen Arbeitsmarkt qualifizierte Facharbeiter fehlen. Bis auf wenige Ausnahmen nimmt der Arbeitsmarkt Fachkräfte auf. Die CATP-Inhaber zeigen wegen der ihnen hier gebotenen günstigen Vergütungs- und Arbeitsbedingungen eine deutliche Präferenz für den Dienstleistungssektor, den kommunalen Bereich oder den öffentlichen Sektor.

Der Inhaber des Fach- und berufsbezogenen Befähigungsnachweises kann einen Facharbeiterlohn beziehen, der sich ab seinem Dienstantritt in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen im Bereich des gesetzlichen Mindestlohns zuzüglich 20 % bewegt. Drei Jahre später erhöht sich dieser Lohn um 20 % (und liegt dann im Bereich des gesetzlichen Mindestlohns zuzüglich 40 %).

Der öffentliche Sektor bietet dem CATP-Inhaber zwei unterschiedliche Tätigkeiten je nach der vom Bewerber absolvierten Unterrichtsform. Dabei handelt es sich um nachstehende Tätigkeiten:

- die Tätigkeit als Expedient: diese Tätigkeit ist CATP-Inhabern vorbehalten, die die letzten fünf Ausbildungsjahre des fachtheoretischen Ausbildungsgangs in Vollzeitform (siebte bis elfte Klasse mit anschließender hauptsächlich praxisorientierter zwölfter Klasse) erfolgreich durchlaufen haben;
- die Tätigkeit als Handwerker: diese Tätigkeit steht allen CATP-Inhabern unabhängig von der jeweils absolvierten Unterrichtsform offen.

Diese beiden Laufbahnen unterscheiden sich durch eine unterschiedliche Vergütung sowie durch unterschiedliche Aufgaben, die für den Expedienten eher theoretischer und administrativer Natur, für den Handwerker hauptsächlich manuell-praktischer Art sind. Diese beiden Tätigkeiten können als "Ausgangslaufbahnen" der einfachen Laufbahn des öffentlichen Sektors gelten.

- Zugangswege zum CATP

Die Unterrichtsform im öffentlichen Bildungswesen ist nicht der einzige Weg, der zur Lehrabschlußprüfung führt. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Jugendlichen je nach Neigung und Fähigkeit zwischen der Vollzeit-Unterrichtsform und der Teilzeit-Unterrichtsform (Dualsystem) wählen können. Diese beiden Zugangswege können für ein und dasselbe Handwerk bzw. ein und denselben Beruf zu demselben Fach- und berufsbezogenen Befähigungsnachweis führen. Parallel dazu bieten einige technische Gymnasien diesen Ausbildungsverlauf insgesamt (bis zu der hauptsächlich praxisorientierten zwölften Klasse) oder teilweise (bis zur elften Klasse) an.

- Statistische Angaben

Die Anzahl Jugendlicher, die eine Lehrabschlußprüfung ablegen, schwankt je nach Handwerk bzw. Beruf beträchtlich. Nachstehende Tabelle gibt die Anzahl der zur genannten Prüfung angemeldeten Prüflinge in einer beschränkten Zahl Handwerke bzw. Berufe (1991) wieder.

	Angemeldet	Bestanden	in %
Handwerk	456	284	62,3
Industrie	215	182	84,6
Verkauf	101	96	91,4
Büroangestellter	260	207	79,6
Bank	104	76	73,1
Management	59	46	78
Sekretariatswesen	107	101	94,4
Gaststättengewerbe	56	35	62,5
Hotel- und Gaststättengewerbe	28	19	67,9
Landwirt	16	16	100

#### 3.2.4.2. Manuell-praktischer Befähigungsnachweis (CCM) und fach- und berufsbezogener Einführungsnachweis (CITP)

Die Unterrichtsformen, die zum manuell-praktischen Befähigungsnachweis (CCM) bzw. zum fach- und berufsbezogenen Einführungsnachweis (CITP) führen, und durch einen alternierend durchgeführten Unterricht (Dualsystem) mit acht wöchentlichen Unterrichtsstunden in einem technischen Gymnasium und 32 Wochenstunden praktischer Berufsausbildung im Betrieb gekennzeichnet.



Die acht wöchentlichen Unterrichtsstunden im schulischen Bereich dienen ausschließlich dem praxisbezogenen Unterricht und dem berufstheoretischen Begleitunterricht. Der Lehrplan weist somit keinen allgemeintheoretischen Unterricht (Sprachen, Staatsbürgerkunde, Wirtschaft, Buchführung usw.) auf.

Die derzeitige CCM-Unterrichtsstufe dauert drei Jahre (zehnte, elfte und zwölfte Klasse). Bei Abschluß der zwölften Klasse legt der Prüfling eine Abschlußprüfung ab, deren praktischer Teil der herkömmlichen Lehrlingsausbildung entspricht und mit der ihm der manuell-praktische Befähigungsnachweis (CCM) verliehen wird.

Der künftige Weg zum fach- und berufsbezogenen Einführungsnachweis (CITP) mit der Bezeichnung "zweistufige Lehrlingsausbildung" ist von der Zielsetzung her mit dem CCM identisch. Gleichwohl unterscheidet sich dieser Weg durch seinen bausteinartigen Aufbau, d.h. seine Untergliederung in anrechenbare Einheiten, und durch seine Gleichwertigkeit mit dem eigentlichen ersten Lehrjahr.

Vermittelt werden hierbei sowohl allgemeintheoretischer als auch berufstheoretischer Unterricht in gesplitteter und erleichteter Form. Die Unterrichtsstufe dauert mindestens zwei und höchstens vier Jahre. Sie schließt mit einer Prüfung ab, bei deren Bestehen der CITP verliehen wird.

Der Jugendliche, der bei der Lehrabschlußprüfung zwar den praktischen Teil, jedoch nicht den allgemeintheoretischen Teil bestanden hat, erhält den manuell-praktischen Befähigungsnachweis (CCM).

Im Rahmen einer zweiten Stufe der Lehrlingsausbildung kann dann der CATP erworben werden.

- Gesetzliche Anerkennung des Zeugnisses und Ausstellungsberechtigung

Die Durchführung sowie die Zuständigkeit der genannten Ausbildung obliegen denselben Trägern, die auch für die zum fach- und berufsbezogenen Befähigungsnachweis führende Lehrlingsausbildung zuständig sind, also den Berufskammern.

Der Jugendliche, der die Prüfung zum Abschluß der dreijährigen Unterrichtsstufe bestanden hat, erhält den manuell-praktischen Befähigungsnachweis. Ausstellungsberechtigt für dieses Zeugnis sind einerseits die Arbeitgeberkammern (in diesem Fall die Handwerkskammer und die Landwirtschaftskammer) und die Arbeitnehmerkammer (Arbeitskammer) sowie der luxemburgische Staat.

Dem CCM-Inhaber bieten sich zwei Optionen mit unterschiedlicher Zielsetzung:

- Fortsetzung der Ausbildung im Hinblick auf die Erlangung einer höheren Qualifikation, nämlich den fach- und berufsbezogenen Befähigungsnachweis;
- Eintritt in den Arbeitsmarkt.

Der CCM-Inhaber kann sich für eine zeitweilige oder endgültige Unterbrechung seiner Ausbildung entscheiden, um ins Erwerbsleben einzutreten. Diese Eingliederung erfolgt im privatwirtschaftlichen Bereich wegen des bereits erwähnten Mangels an qualifizierten Facharbeitern im allgemeinen unproblematisch.

Das vorgenannte Zeugnis verleiht seinem Inhaber den Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn eines qualifizierten Facharbeiters.

Drei Jahre nach der Einstellung des Jugendlichen erhöht sich dieser Lohn um 20%. Die Eingliederung in den privatwirtschaftlichen Bereich bietet keine Schwierigkeiten; dies trifft für den öffentlichen Sektor jedoch nicht zu. Der manuell-praktische Befähigungsnachweis ermöglicht derzeit keinen Zugang zu einer spezifischen Tätigkeit im Bereich der staatlichen Verwaltungen und Dienste.

- Art und Ablauf der Prüfungen

Die zur Ausstellung des manuell-praktischen Befähigungsnachweises führende Prüfung wird auf Landesebene für jede Zunft bzw. jeden Beruf durchgeführt. Einmal pro Jahr findet eine Prüfung statt, die entweder in den Monaten Juni/Juli oder September/ Oktober abgehalten wird. Die Prüfungsausschüsse setzen sich nach denselben Kriterien zusammen wie bei der Lehrabschlußprüfung (CATP). Die Prüfung umfaßt eine praktische Teilprüfung und eine mündliche Teilprüfung in Berufstheorie.

- Prüfungsprogramm

Der berufstheoretische Prüfungsteil muß sich auf die praktische Teilprüfung beziehen und auf den Kernelementen des Lehrplanes des letzten Schuljahres (zwölfte Klasse) beruhen. Die praktische Teilprüfung muß mit dem Lehrlingsausbildungsprogramm übereinstimmen, das von den zuständigen Berufskammern für das entsprechende Handwerk bzw. den entsprechenden Beruf erstellt und vom Bildungsminister erlassen wurde.

- Zulassung zur Prüfung

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen die Schüler regelmäßig den Unterricht der Abschlußklasse der Lehrlingsausbildung (zwölfte Klasse CCM) besucht haben.

- Prüfungsverfahren

Die Durchführung der Prüfung, die Auswahl der Fragebögen und die Bewertung der Teilprüfungen sind für beide Lehrabschlußprüfungen gleich.

- Beschlüsse der Prüfungsausschüsse

Zur Berechnung der Prüfungsergebnisse wird die Note der praktischen Teilprüfung zu zwei Dritteln, und die Note der berufstheoretischen Teilprüfung zu einem Drittel angerechnet. Zugelassen sind die Prüflinge, die sowohl in Berufstheorie als auch in der praktischen Teilprüfung eine ausreichende Note erzielt haben.

Zugelassen sind ferner die Prüflinge, die in den Prüfungsteilen (praktische und berufstheoretische Teilprüfung) eine Durchschnittsnote von mindestens 30 Punkten (von 60) erzielt haben, sofern die in Berufstheorie erzielte Note mindestens 20 Punkte (von 60) und die Note der praktischen Teilprüfung mindestens 30 Punkte (von 60) beträgt.

Der Prüfling, der gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht bestanden hat, ist durchgefallen (die einschlägige Regelung sieht keine Nachprüfung vor).

- Zugangswege zum CCM

Die vom Bildungsminister zugelassenen Privatschulen können aufgrund ihrer Infrastruktur (Fachräume, Werkstätten, entsprechend ausgebildete Lehrkräfte usw.) diese Art der Ausbildungsstufe ohne weiteres anbieten. Wegen der beschränkten Zahl von Handwerken und Berufen, für die die Ausbildung auf diesem Wege durchgeführt werden kann, und wegen der geringen Schülerzahlen dieser Klassen sehen die Privatschulen jedoch in ihrem Lehrangebot diese Ausbildungsart nicht vor.

- Statistische Angaben

Wie vorstehend aufgeführt, absolvieren nur relativ wenig Jugendliche den zum manuell-praktischen Befähigungsnachweis führenden Unterricht. Die Zahl der Jugendlichen, die die Abschlußprüfung abgelegt haben, sowie ihre Bestehensquote zu Abschluß des Schuljahres 1991/1992 geht aus nachstehender Tabelle hervor:

	Angemeldet	Bestanden	in %
Handwerk	127	98	77,16
Gartenbau	7	7	100

- In der Oberstufe

Die beiden Oberstufen-Ausbildungsgänge, nämlich

- der Techniker-Ausbildungsgang und
- der fachtheoretische Ausbildungsgang

schließen mit einer Abschlußprüfung für den fachbezogenen Sekundarschulunterricht bzw. mit einer Technikerprüfung ab.

#### 3.2.4.3. Abschlußzeugnis des Techniker-Ausbildungsgangs

Alle Fachrichtungen der Technikerausbildung schließen bei Abschluß der dreizehnten Klasse mit einer auf Landesebene durchgeführten Abschlußprüfung ab.

- Technikerdiplom

Die gesetzliche Zuständigkeit für das Technikerdiplom liegt ausschließlich beim Bildungsminister. Wie beim Sekundarschul-Abschlußzeugnis unterzeichnet der Minister die Zeugnisse, die ins Zeugnisregister des Bildungsministeriums eingetragen werden. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterzeichnen ebenfalls das Zeugnis. Im Technikerdiplom stehen die Fachrichtung, in der die Prüflinge geprüft wurden, sowie der Hinweis, daß sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen, um ein Fachhochschulstudium aufzunehmen. Dem Zeugnis ist die Notenaufstellung sowie das arithmetische Mittel aller Prüfungsteile beigelegt.

- Gesetzliche Anerkennung des Zeugnisses

Für die gesetzliche Anerkennung des Technikerdiploms ist ausschließlich der luxemburgische Staat zuständig. Die mit diesem Zeugnis verliehenen Rechte, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, sind durch gesetzliche Bestimmungen, insbesondere durch das Gesetz vom 4. September 1990, festgelegt. Den Inhabern des Technikerdiploms stehen dieselben beiden großen Betätigungsfelder offen wie den Inhabern des Sekundarschul-Abschlußzeugnisses und des Abschlußzeugnisses für den fachbezogenen Sekundarschulunterricht:

- Fortsetzung der Ausbildung
- am luxemburgischen Hochschulzentrum im naturwissenschaftlichen Fachbereich, Unterabteilung Ingenieurstudium (einjähriger Studiengang),
- am Höheren Institut für Technologie (dreijähriger Studiengang); der Zugang erfolgt anhand vorgelegter persönlicher Unterlagen,
- im Rahmen eines Hochschulstudiums ermöglicht das Technikerdiplom eine Fortführung der Ausbildung in einem technischen Studiengang.
- Zugang zur Arbeitswelt

Hauptziel des Technikerdiploms ist es, seinem Inhaber den Eintritt in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Zahlreiche Jugendliche entscheiden sich übrigens für eine Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im privatwirtschaftlichen Bereich mit günstigen Möglichkeiten der Laufbahnentwicklung. Der öffentliche Sektor bildet eine andere günstige Alternative zum Eintritt in den Arbeitsmarkt.

- Durchführung

Die Abschlußprüfung der Fachrichtung Techniker Ausbildung wird auf Landesebene unter Zuständigkeit des Bildungsministeriums durchgeführt. Der Minister legt die Anzahl der Ausschüsse fest und ernennt deren Mitglieder. Diesen Ausschüssen gehören an:

- ein Regierungsbeauftragter als Vorsitzender des Prüfungsausschusses,
- ein Mitglied der Leitung der Bildungseinrichtung, in der die dreizehnte Klasse geführt wird,
- Lehrkräfte der verschiedenen Unterrichtszweige, auf die sich die Prüfung bezieht.

Der Ablauf der Prüfung sowie die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse werden durch ministerielle Verordnung festgelegt und im Mémorial (Amtsblatt der Regierung) veröffentlicht.

- Art und Ablauf der Prüfungen

Die Prüfung bezieht sich je nach Fachrichtung auf etwa zehn bis fünfzehn Unterrichtszweige:

- Sprachen (3 - 4)
- Mathematik
- Naturwissenschaften
- fachspezifischer praktischer Prüfungsteil.

Bestehen bzw. Nichtbestehen des Prüflings hängen ab:

- von der Anzahl der ungenügenden Noten
- vom arithmetischen Mittel aller Prüfungsteile.

Die theoretischen Prüfungsteile werden derzeit nur schriftlich durchgeführt, und die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten erfolgt durch zwei oder drei Korrektoren unterschiedlicher Ausschüsse. Im für den Prüfling günstigen Fall kann die Note des Schuljahrs (insbesondere dann, wenn in einem Prüfungsteil eine ungenügende Note erzielt wurde) zu einem Drittel und die Prüfungsnote zu zwei Dritteln berücksichtigt werden.

Seit dem Schuljahr 1991/92 wurde auch der Ausgleich in die einschlägige Regelung der Technikerprüfung, wenn auch mit einer wichtigen Änderung, eingeführt: vom Ausgleich ausgeschlossen sind bestimmte (theoretische oder praktische) berufsbezogene Prüfungsteile, denen bei der Techniker Ausbildung eine grundlegende Bedeutung zukommt (sog. "grundlegende" Prüfungsteile).

Ab dem Schuljahr 1993/94 verringert sich die Anzahl der im Prüfungsprogramm aufgeführten Prüfungsteile (neue Aufteilung des Lehrstoffs) aufgrund der Einführung eines Freistellungssystems für bestimmte Prüfungsteile, in denen bei Abschluß des Schuljahres eine bei weitem ausreichende Note erzielt wurde.

- Zugangswege

Die Zulassung zu einer der zwölften Klassen der Fachrichtung Technikerausbildung richtet sich nach

- dem Bestehen der entsprechenden elften Klasse (gleiches Fachgebiet) des fachtheoretischen Ausbildungsgangs oder
- dem Besitz eines CATP in einer entsprechenden Fachrichtung oder einem entsprechenden Fachgebiet.

Derzeit sieht nur das öffentliche Bildungswesen diese Ausbildungsstufe in seinem Lehrplan entweder in Tages- oder in Abendkursen vor. Die dreizehnte Klasse der Abendkurse ist in zwei Teile aufgegliedert und verteilt sich auf zwei Jahre; die Abschlußprüfung wird in Form des "Splitting" (zwei voneinander getrennte Prüfungsteile, die sich ebenfalls auf zwei Jahre verteilen) durchgeführt.

Vom privaten Bildungswesen wurde diese Ausbildungsstufe bisher noch nicht angeboten.

- Statistische Angaben

Seit Ende der siebziger Jahre sind die Schülerzahlen insgesamt rückläufig. Gleichwohl nimmt die Zahl der Jugendlichen, die den Weg der Technikerausbildung einschlagen, regelmäßig zu. Hierfür gibt zwei Gründe:

- die Attraktivität des Arbeitsmarktes
- der Zugang zum Fachhochschulstudium, Universitäts- oder sonstigen Studium

Aus nachstehender Tabelle gehen der Prozentsatz der Jugendlichen, die die Abschlußprüfung der Technikerausbildung abgelegt haben, sowie die Bestehensquoten der Prüflinge für alle Fachgebiete zusammen hervor.

	Angemeldet	Bestanden	in %
1989 / 90	164	133	81
1990 / 91	180	145	81
1991 / 92	192	165	86

#### 3.2.4.4. Abschlußzeugnis für den fachbezogenen Sekundarschulunterricht des fachtheoretischen Ausbildungsgangs

Der fachtheoretische Ausbildungsgang der Oberstufe des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts schließt mit einer Abschlußprüfung für den fachbezogenen Sekundarschulunterricht ab. Derzeit wird diese Prüfung auf Landesebene durchgeführt. Zur Zeit umfaßt der fachtheoretische Ausbildungsgang der Oberstufe drei Fachrichtungen:

- eine Fachrichtung Verwaltung und Handel
- eine allgemeintechnische Fachrichtung
- eine Fachrichtung nichtärztliche Heilberufe und Sozialberufe.

Anmerkung: Ab dem Schuljahr 1993/94 ist eine Neuordnung der Krankenpflegeschulen vorgesehen. Ab dann entspricht die Krankenpfleger- bzw. Krankenschwesterausbildung einem Abschlußzeugnis für den fachbezogenen Sekundarabschluß (Fachabitur).

#### **Gesetzliche Anerkennung**

Die gesetzliche Zuständigkeit für das Abschlußzeugnis für den fachbezogenen Sekundarschulunterricht liegt ausschließlich beim Bildungsminister. Genauso wie das Sekundarschul-Abschlußzeugnis wird das Abschlußzeugnis für den fachbezogenen Sekundarschulabschluß (gemeinhin "Fachabitur" genannt) vom Minister unterzeichnet. Auf

dem Zeugnis steht die Note des Prüflings, der die Prüfung bestanden hat, sowie die Nummer, unter der es im Zeugnisregister des Bildungsministeriums eingetragen wurde.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterzeichnen ebenfalls das Zeugnis. Dem Zeugnis beigefügt ist die Notenaufstellung sowie das arithmetische Mittel aller in den verschiedenen Prüfungsteilen erzielten Noten.

Für die gesetzliche Anerkennung des Sekundarschul-Abschlußzeugnisses ist ausschließlich der luxemburgische Staat zuständig. Es versteht sich von selbst, daß derzeit nur die Zeugnisse unterzeichnet werden, die die Ausbildung der Fachrichtung Verwaltung und Handel und der allgemeintechnischen Fachrichtung abschließen. Diese beiden Zeugnisse verleihen ihren Inhabern im Hinblick auf den Zugang zur Beschäftigung im öffentlichen Dienst dieselben Rechte wie das Sekundarschul-Abschlußzeugnis.

Diese Zeugnisse beinhalten eine zweifache Zielsetzung:

- Fortsetzung der Ausbildung im Anschluß an den Sekundarschulunterricht:

Die beiden genannten Zeugnisse ermöglichen ihren Inhabern die Fortsetzung des allgemeinen Hochschulstudiums sowohl in Luxemburg als auch in allen Unterzeichnerländern des Europäischen Übereinkommens von Paris vom 11. Dezember 1953.

- Zugang zur Arbeitswelt:

Wie der Inhaber des Sekundarschul-Abschlußzeugnisses können die Inhaber des Abschlußzeugnisses für den fachbezogenen Sekundarschulunterricht in den öffentlichen und privatwirtschaftlichen Bereich eintreten.

Im öffentlichen Bereich sind die Inhaber der Abschlußzeugnisse für den fachbezogenen Sekundarschulunterricht zu denselben Tätigkeiten (u.a. Referent) und Arbeitsstellen zugelassen wie die Inhaber der Sekundarschul-Abschlußzeugnisse.

Wenngleich die Befugnisse im öffentlichen Bereich für die Inhaber der Abschlußzeugnisse der beiden Ausbildungswege gleich sind, trifft dies für den privatwirtschaftlichen Bereich nicht zu.

So verleiht das Abschlußzeugnis für den fachbezogenen Sekundarschulunterricht in der Fachrichtung Verwaltung und Handel seinem Inhaber eine berufliche Qualifikation, die bevorzugt einen Eintritt in den Dienstleistungssektor ermöglicht, was insbesondere auf die Einführung mehrerer Fachrichtungen zurückzuführen ist, die inhaltlich auf den genannten Sektor ausgerichtet sind.

- Durchführung

Die Abschlußprüfungen für den fachbezogenen Sekundarschulunterricht werden auf Landesebene durchgeführt. Alle Prüflinge sind verpflichtet, sich denselben Prüfungen zu unterziehen, unabhängig davon, ob sie Tages- oder Abendkurse für Erwachsene besucht haben oder in einem öffentlichen oder privaten technischen Gymnasium eingeschrieben waren. Die Durchführung dieser Prüfungen wird vom Bildungsminister festgelegt. Der Minister legt die Anzahl der Prüfungsausschüsse fest, die sich aus einem Regierungsbeauftragten, einem Vertreter der Leitung des technischen Gymnasiums sowie aus ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern zusammensetzen.

- Art und Ablauf der Prüfungen

Derzeit weist das Prüfungsprogramm der beiden Fachrichtungen der Oberstufe etwa zehn bis zwölf Prüfungsteile auf.

Die Prüfung bezieht sich auf:

- Sprachen (Englisch, Deutsch, Französisch)
- Mathematik und Finanzmathematik
- Naturwissenschaften
- fachbezogene Prüfungsteile
- Prüfungsteile zu Betriebswirtschaftslehre und Buchführung.

Die Korrektur erfolgt dreifach.

Bestehen bzw. Nichtbestehen des Prüflings hängen vom arithmetischen Mittel aller Prüfungsteile sowie von der Anzahl der ungenügenden Noten ab.

Seit dem Schuljahr 1991/92 wurde der Ausgleich für eine oder zwei ungenügende Noten eingeführt.

Ab dem Schuljahr 1993/94 sind, wie in einigen vorangehenden Kapiteln aufgeführt, nachstehende Neuerungen vorgesehen:

- zahlenmäßige Verringerung der Prüfungsteile
  - Einführung der Freistellung von der Prüfung (zusammenfassende Abschlußprüfung)
  - Anrechnung der Schuljahresergebnisse
  - Einführung mündlicher Teilprüfungen.
- 
- Zugangswege zum Abschlußzeugnis für den fachbezogenen Sekundarschulunterricht

Ebenso wie bei der klassischen Sekundarschulbildung ist ein zweiter Ausbildungsweg vorgesehen: die Ausbildung in Abendkursen.

Die Modalitäten dieser Ausbildung gleichen denen der Abendkurse für Erwachsene des klassischen Sekundarschulunterrichts. Das private Bildungswesen, das der pädagogischen Kontrolle und Aufsicht des Bildungsministeriums untersteht, kann ebenfalls diese Ausbildungsstufe anbieten. Derzeit erscheint jedoch nur die Fachrichtung Verwaltung und Handel im Lehrangebot einer einzigen Privatschule.

- Statistische Angaben

Die Zahl der Jugendlichen, die sich für die Fortsetzung ihrer Oberstufenausbildung in einer der beiden genannten Fachrichtungen entscheiden, ist allgemein gleichbleibend.

Gleichwohl verzeichnet die Fachrichtung Verwaltung und Handel eine leichte Zunahme, die allgemeintechnische Fachrichtung dagegen einen gewissen Rückgang.

#### **Fachrichtung für Verwaltung und Handel**

	Angemeldet	Bestanden	in %
1987 / 88	379	215	57
1991 / 92	388	268	69

#### **Allgemeintechnische Fachrichtung**

	Angemeldet	Bestanden	in %
1987 / 88	143	99	69
1991 / 92	96	71	74

#### **3.2.4.5. Zeugnisse für die Ausbildung in nichtärztlichen Heilberufen**

Für die Durchführung der Ausbildung und der Prüfungen im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe ist derzeit noch das Gesundheitsministerium zuständig. Für alle Berufe mit Ausnahme des Berufs des Krankenpflegehelfers

können die Bewerber ihre Ausbildung entweder im Großherzogtum oder im Ausland in einer vom Gesundheitsministerium zugelassenen Schule erwerben.



In den luxemburgischen Krankenpflegeschulen können die Schüler zwei Ausbildungsarten absolvieren: die Ausbildung zum diplomierten Krankenpfleger und die Ausbildung zum Krankenpflegehelfer.

- Ausbildung, die zum staatlichen luxemburgischen Krankenpflegezeugnis führt

Die Krankenpflegeausbildung (nicht zu verwechseln mit der Ausbildung zum graduierten Krankenpfleger, die eine Ausbildung im Anschluß an den Sekundarschulunterricht ist), die Ausbildung zum Krankenpfleger für Psychiatrie und zum medizinisch-technischen Assistenten ist eine Vollzeitausbildung, die gleichzeitig theoretischen und praxisbezogenen Unterricht umfaßt. Die obengenannte Ausbildung dauert jeweils drei Jahre. Daran schließen sich bestimmte Fachgebiete (z.B. Hebamme, Krankenpfleger für Anästhesie usw.) von ein- oder zweijähriger Dauer an.

Um in Luxemburg zur Krankenpflegeausbildung **zugelassen zu werden**, müssen die Bewerber derzeit dieselben Voraussetzungen erfüllen wie zur Zulassung zu einer zwölften Oberstufenklasse des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts. Die direkte Zulassung hängt vom erfolgreichen Abschluß einer elften Klasse des fachtheoretischen Ausbildungsgangs ab.

Jede Ausbildung in nichtärztlichen Heilberufen schließt mit Abschlußprüfungen mit schriftlichen, praktischen und mündlichen Teilprüfungen ab, die auf Landesebene durchgeführt werden. Den Prüflingen, die in allen Prüfungsteilen ausreichende Noten erzielt haben, wird das **staatliche luxemburgische Krankenpflegezeugnis** verliehen.

Die Bewerber, die im Besitz des staatlichen luxemburgischen Krankenpflegezeugnisses sind, haben Zugang zu einer Fachausbildung, die zu nachstehenden Zeugnissen führt:

**Staatliches luxemburgisches Krankenpflegezeugnis für Psychiatrie, für Anästhesie, für Säuglingspflege und staatliches luxemburgisches Hebammenzeugnis.**

- Ausbildung zum Krankenpflegehelfer

Die Dauer der Ausbildung zur Vorbereitung auf den Beruf als Krankenpflegehelfer beträgt derzeit ein Jahr in Vollzeitform. Die Ausbildung umfaßt theoretischen Unterricht, fachliche Vorführungen und eine praktische Berufsausbildung.

Die Ausbildung zum Krankenpflegehelfer schließt mit einer Abschlußprüfung ab, die aus einem schriftlichen und mündlichen theoretischen Teil sowie einem praktischen Teil besteht. Zur Erlangung des **Krankenpflegehelfer-Zeugnisses** müssen die Prüflinge in allen Prüfungsteilen ausreichende Noten aufweisen.

### 3.3. Unterricht im Anschluß an den Sekundarschulunterricht und Hochschulunterricht

#### 3.3.1. Studium am Institut für pädagogische und soziale Studien

Mit dem Gesetz vom 6. August 1990 wurde das Institut für pädagogische und soziale Studien (IEES) gegründet, das dem Bildungsminister untersteht.

Das IEES umfaßt zwei Sektionen:

- eine Hochschulsektion, die auf das **Diplom als graduiertes Erzieher** (früher **Erzieher**) vorbereitet,
- eine Ausbildungssektion, die auf das **Erzieherdiplom** (früher **Betreuer im Sonderschulbereich**) vorbereitet.

In Zusammenarbeit mit den betreffenden Dienststellen übernimmt das Institut die Weiterbildung der graduierten Erzieher, der Erzieher sowie der schulisch tätigen Erzieher.

Das Studium zur Vorbereitung auf das Diplom als graduiertes Erzieher und das Erzieherdiplom umfaßt sowohl theoretischen Unterricht als auch praktische Übungen und Ausbildungslehrgänge in pädagogischen, sozialen und kulturellen Einrichtungen des Landes.

Die beiden Ausbildungsgänge können Pflichtgrundkurse, anrechenbare Ausbildungseinheiten, Wahlpflichtkurse, Wahlkurse, Seminare, praktische Übungen, Ausbildungslehrgänge in Bildungseinrichtungen sowie die Abfassung einer wissenschaftlichen Abhandlung umfassen.

- Ausbildung zum graduierten Erzieher

Die Ausbildung zur Vorbereitung auf das Diplom als graduerter Erzieher erfolgt am IEES entweder in einem Vollzeit-Ausbildungsgang oder in einem berufsbegleitenden Ausbildungsgang.

Der Vollzeit-Ausbildungsgang umfaßt drei Studienjahre.

Der berufsbegleitende Ausbildungsgang beinhaltet dieselben Lehrpläne und Anforderungen wie der Vollzeit-Ausbildungsgang. Er gliedert sich in drei Studiengänge von jeweils zweijähriger Dauer.

- Zulassungsvoraussetzungen

Um zum Vollzeit-Ausbildungsgang bzw. zum berufsbegleitenden Ausbildungsgang zugelassen zu werden, müssen die Bewerber

- im Besitz
  - entweder des Sekundarschul-Abschlußzeugnisses oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses
  - oder des Erzieherdiploms sein und eine Berufspraxis von mindestens drei Jahren im Anschluß an die Erlangung des **Erzieherdiploms** nachweisen können;
  - die Kenntnis der drei gebräuchlichen Sprachen des Landes - Luxemburgisch, Französisch und Deutsch - nachweisen.
- 
- Erzieherausbildung

Die Ausbildung zur Vorbereitung auf das Erzieherdiplom erfolgt in derselben Weise wie beim graduierten Erzieher.

- Zulassungsvoraussetzungen

Um zum Vollzeit-Ausbildungsgang zugelassen zu werden, müssen die Bewerber

- den erfolgreichen Abschluß von fünf Sekundarschuljahren nachweisen können und entweder die elfte Klasse der Fachrichtung des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts erfolgreich abgeschlossen haben, die auf arztähnliche und soziale Berufe vorbereitet, oder eine andere, vom Bildungsminister als gleichwertig anerkannte Ausbildung nachweisen können;
- eine ausreichende Kenntnis der drei gebräuchlichen Sprachen des Landes - Luxemburgisch, Französisch und Deutsch - nachweisen.
- Abschlußprüfung

Für die gesetzliche Anerkennung der beiden Zeugnisse ist das Bildungsministerium zuständig.

Derzeit werden die Modalitäten der beiden obengenannten Zeugnisse überarbeitet. Die Neuregelung wird voraussichtlich für die Prüfungen zum Abschluß des Schuljahres 1993/94 in Kraft treten.

Bis zu dieser Neuregelung weisen die derzeitigen Prüfungsmodalitäten nachstehende Merkmale auf:

Die beiden Abschlußprüfungen als Abschluß der beiden obengenannten Studiengänge werden auf Landesebene unter Zuständigkeit des Bildungsministers durchgeführt.

Die Abschlußprüfung zur Erlangung des Diploms als graduerter Erzieher umfaßt einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Der theoretische Teil gliedert sich in zweierlei Teilprüfungen:

- Kontrolle der Kenntnisse in bezug auf den Lehrstoff des letzten Studienjahres;
- Abfassung und Vorlage einer eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu einem Thema, das mit der theoretischen und der praktischen Berufsausbildung im Zusammenhang steht.

Nach Abschluß der Teilprüfungen tritt der Ausschuß zusammen und beschließt über den Prüfling wie folgt:

- bestanden hat der Prüfling, der in allen Prüfungsteilen ausreichende Noten erzielt hat;
- in Teilbereichen zur Nachprüfung zugelassen ist der Prüfling, der ein oder zwei ungenügende Noten erzielt hat;

- nicht bestanden hat der Prüfling, der mehr als zwei ungenügende Noten erzielt hat.

Der erfolgreiche Prüfling erhält vom Bildungsminister das Diplom als graduerter Erzieher, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet ist. In dem Zeugnis steht u.a. die Nummer, unter der es im Zeugnisregister des Bildungsministeriums eingetragen ist.

**Die Abschlußprüfung zur Erlangung des Erzieherdiploms** umfaßt einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Der theoretische Teil besteht aus drei Teilprüfungen:

- Studium von Werken psychologisch-pädagogischen Inhalts im letzten Jahr des Ausbildungslehrgangs;
- Kontrolle der Kenntnisse in bezug auf den Lehrstoff des letzten Jahres des Ausbildungslehrgangs;
- Abfassung und Vorlage einer Abhandlung zu einem psychologisch-pädagogischen Thema.

Der praktische Teil der Prüfung umfaßt zwei Aufgabenstellungen:

- vorgegebene, vom Prüfling vorzubereitende Aufgabenstellung;
- nicht vorbereitete Aufgabenstellung.

Nach Abschluß der Teilprüfungen tritt der Ausschuß zusammen, um darüber zu beschließen, welche Prüflinge bestanden haben, zur Nachprüfung zugelassen sind oder nicht bestanden haben:

- bestanden hat der Prüfling, der in allen Prüfungsteilen ausreichende Noten erzielt hat;
- zur Nachprüfung zugelassen ist der Prüfling, der höchstens drei ungenügende Noten erzielt hat;
- nicht bestanden hat der Prüfling, der mehr als drei ungenügende Noten erzielt hat.

Der erfolgreiche Prüfling erhält das vom Bildungsminister sowie von allen Ausschußmitgliedern unterzeichnete Erzieherdiplom. Das Zeugnis wird in das Zeugnisregister des Bildungsministeriums eingetragen.

### 3.3.2. Höheres Technikerdiplom (BTS)

- Allgemeine Organisation

Diese mit Gesetz vom 4. September 1990 eingeführte Ausbildung gilt als eine Ausbildung auf höherer Ebene als der fachbezogene Sekundarschulunterricht. Sie dauert zwei Jahre und ist entweder als Vollzeit- oder als Teilzeit-Ausbildungsgang (alternierend) vorgesehen.

Zugang zu dem vorgenannten Studiengang haben die Inhaber des Abschlußzeugnisses für den fachbezogenen Sekundarschulunterricht, ferner die Inhaber des Fach- und berufsbezogenen Befähigungsnachweises (CATP) nach Anhebung des Ausbildungsstandes über Förderkurse. Die Regelung zur Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen für diese Kurse befindet sich in Bearbeitung.

Derzeit können sich die Bewerber für eines der vier nachstehenden Fachgebiete entscheiden:

- Buchführung und Betriebswirtschaftslehre
- Außenhandel
- Sekretariatswesen und Bürotechnik
- Trickfilmtechniker.

In jedem Fachgebiet wird ein theoretischer Unterricht in Kursform, ein Unterricht mit Anleitung in Form von anwendungsnahen Übungen und der Überprüfung von Kenntnissen sowie ein praxisbezogener Unterricht erteilt, der nach dem Grundsatz der alternierenden Ausbildung entweder in der Schule oder im Betrieb erfolgt. Der Unterricht ist bausteinartig aufgebaut und mit der Organisation des Höheren Instituts für Technologie vergleichbar.

Für jedes Fachgebiet wird eine Versetzungskonferenz eingesetzt, die sich aus einem Regierungsbeauftragten als Vorsitzendem, dem Leiter der veranstaltenden Einrichtung und Kursleitern zusammensetzt.

Die Versetzungskonferenz beschließt über:

- die Versetzung der Studierenden vom ersten zum zweiten Studienjahr;
- die Ausstellung der Zeugnisse zu Ende des zweiten Studienjahres.
- Gesetzliche Anerkennung des Diploms

Die gesetzliche und verwaltungsrechtliche Zuständigkeit der obengenannten Ausbildung liegt beim Bildungsminister. Das höhere Technikerdiplom wird Prüflingen ausgestellt, die im Verlauf der beiden Studienjahre alle vorgegebenen Bewertungseinheiten erfolgreich abgeschlossen haben.

Das Diplom, auf dem das Fachgebiet und die erzielte Note angegeben sind, wird vom Minister unterzeichnet und in das Zeugnisregister des Bildungsministeriums eingetragen.

Gesetzlich ausstellungsberechtigt für das Diplom ist das Bildungsministerium. Dieses Diplom wird von der Privatwirtschaft anerkannt, die seinen Inhabern Arbeitsstellen mit einer vergleichbaren Vergütung wie die Arbeitsstellen bietet, die den graduierten Ingenieuren des Höheren Instituts für Technologie vorbehalten sind. Diese Ausbildung hat eine berufsorientierte Zielsetzung. Das Diplom verleiht keinerlei spezifische Rechte in bezug auf eine etwaige Fortsetzung der Ausbildung. Wegen der Zielsetzung dieses Studiengangs sowie seiner erst kürzlich vorgenommenen Einführung (erste Versetzung 1992) bietet der öffentliche Sektor den Inhabern des genannten Diploms bisher keine besondere Laufbahn.

- Durchführung der Prüfung

Für jedes Fachgebiet wird eine Versetzungskonferenz eingesetzt. Die bei jeder Bewertungseinheit im Verlauf des Studienjahres erzielten Ergebnisse werden bei der Ermittlung der Endnote berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt nach der Höchstpunktzahl 20. Als ausreichend gelten 10 von 20 Punkten.

Zu Ende des Schuljahres tritt die Versetzungskonferenz zusammen, um über die von den Prüflingen erzielten Ergebnisse zu beraten:

- bestanden hat der Prüfling, der in allen Bewertungseinheiten eine ausreichende Endnote erzielt hat;
- zur Nachprüfung zugelassen ist der Prüfling, der eine oder mehrere ungenügende Note(n) erzielt hat. Zur Nachprüfung zugelassene Prüflinge, die bei dieser Prüfung eine oder mehrere ausreichende Note(n) erzielt haben, haben bestanden.

Prüflinge, die alle Bewertungseinheiten erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten das höhere Technikerdiplom mit Angabe des Fachgebietes und der erzielten Note.

- Statistische Angaben

Da dieser Studiengang erst vor kurzem eingeführt wurde und die im Lehrangebot vorgesehenen Fachgebiete beschränkt sind, ist die Zahl der eingetragenen Prüflinge relativ gering, nimmt jedoch zu.

Derzeit sind durchschnittlich 30 Prüflinge pro Jahr und Fachgebiet eingeschrieben (Höchstzahl: 64 Prüflinge im ersten Studienjahr in den Fachgebieten Buchführung und Betriebswirtschaftslehre; Mindestzahl: 8 Prüflinge im ersten Studienjahr des Fachgebietes Trickfilm).

### 3.3.3. Studium am Höheren Institut für Technologie

Am Höheren Institut für Technologie wird eine dreijährige Ausbildung im Anschluß an den Sekundarschulunterricht in nachstehenden Fachgebieten erteilt:

- Elektrotechnik (Unterabteilungen: Elektronik und industrielle Elektrotechnik)
- Hoch- und Tiefbau
- Maschinenbau
- angewandte Informatik.

Zu diesem Studiengang sind zugelassen:

- von Rechts wegen: die Inhaber des Sekundarschul-Abschlußzeugnisses bzw. des Abschlußzeugnisses für den fachbezogenen Sekundarschulunterricht oder eines als gleichwertig anerkannten ausländischen Zeugnisses;
- anhand persönlicher Unterlagen: die Inhaber des Technikerdiploms.

Nach dem dritten Studienjahr schließt das Studium mit einer Abschlußprüfung ab. Die Prüflinge, die diese Prüfung bestanden haben, erhalten das Zeugnis über die Ausbildung zum graduierten Ingenieur.

- Zeugnis über die Ausbildung zum graduierten Ingenieur

Das Zeugnis über die Ausbildung zum graduierten Ingenieur schließt einen dreijährigen Hochschulstudiengang (im Anschluß an den Sekundarschulunterricht) ab, der dem Studierenden eine Ausbildung in den Bereichen wissenschaftlicher und technischer Unterricht sowie eine auf den graduierten Ingenieur ausgerichtete Allgemeinbildung und praktische Berufsausbildung vermittelt. Dieser Studiengang ist durch einen Baustein-Unterricht gekennzeichnet, der sich aus Bewertungseinheiten zusammensetzt. Diese wiederum bestehen aus vorgegebenen Aufgaben des vom Lehrbeauftragten unterrichteten Lehrstoffs und schließen mit einer Abschlußprüfung ab.

- Gesetzliche Anerkennung

Für die gesetzliche Anerkennung des Zeugnisses über die Ausbildung zum graduierten Ingenieur ist der Bildungsminister zuständig. In dem Zeugnis über die Ausbildung zum graduierten Ingenieur ist das von den Prüflingen gewählte Fachgebiet angegeben und die zu Abschluß des Studiums erzielte Note vermerkt. Das Zeugnis wird von der zuständigen Versetzungskonferenz ausgestellt und vom Bildungsminister unterzeichnet.

Eine Notenaufstellung ist dem Abschlußzeugnis beigelegt.

Der Inhaber des Zeugnisses über die Ausbildung zum graduierten Ingenieur kann sich für zwei verschiedene Wege entscheiden:

- **Fortsetzung des Studiums:** der Inhaber des Zeugnisses über die Ausbildung zum graduierten Ingenieur kann sich zur Fortsetzung seines Studiums entscheiden, um einen akademischen Abschluß zu erlangen. Da derzeit am luxemburgischen Hochschulzentrum kein Hochschul-Vollstudiengang angeboten wird, muß der Bewerber sein Studium im Ausland fortsetzen;
- **Eintritt in den Arbeitsmarkt:** das Zeugnis über die Ausbildung zum graduierten Ingenieur kann als "Abschlußzeugnis" gelten, d.h. als ein Zeugnis, das seinem Inhaber den Eintritt in den Arbeitsmarkt ermöglicht.

Der Inhaber des Zeugnisses über die Ausbildung zum graduierten Ingenieur kann eine Stelle einnehmen, die das Bindeglied zwischen dem (Diplom-)Ingenieur und dem qualifizierten Facharbeiter (technisch tätiger Handwerker) darstellt.

In der Privatwirtschaft besteht eine Nachfrage nach einer derartigen Ausbildung. Deshalb haben die Inhaber dieses Zeugnisses keine Schwierigkeiten bei der Arbeitsplatzsuche. Die betreffenden Arbeitsstellen sind durch günstige Möglichkeiten der Laufbahnentwicklung gekennzeichnet.

Der öffentliche Sektor seinerseits hat für den Inhaber des Zeugnisses über die Ausbildung zum graduierten Ingenieur eine besondere Laufbahn vorgesehen.

- Durchführung

Die Abschlußprüfung wird für alle Prüflinge eines bestimmten Fachgebietes landesweit durchgeführt.

Die Versetzung ins nächste Studienjahr richtet sich nach dem Ergebnis, das in den Bewertungseinheiten erzielt wurde. Jede Bewertungseinheit setzt sich aus vorgegebenen Aufgaben zu dem von den Lehrbeauftragten unterrichteten Lehrstoff und einer Abschlußprüfung zusammen. Um zur Abschlußprüfung zugelassen zu werden, muß der ordentliche Studierende an allen vorgegebenen Aufgaben im Rahmen einer Bewertungseinheit teilgenommen haben. Die vorgegebenen Aufgaben können bestehen aus:

- schriftlichen oder mündlichen Teilprüfungen
- Berichten über praktische Übungen
- Projekten und Studienberichten.

Die Zusammensetzung der Versetzungskonferenzen sowie die Durchführung der Abschlußprüfungen in den Bewertungseinheiten werden jährlich vom Bildungsminister festgelegt.

- Art und Ablauf der Teilprüfungen

Die verschiedenen Bewertungseinheiten schließen jeweils mit einer Abschlußprüfung ab. Jedes Jahr gibt es zwei Prüfungstermine. Je nach Struktur des jeweiligen Fachgebietes umfaßt der erste Termin (mit der Bezeichnung "allgemeiner Prüfungstermin") zwei Teilprüfungen, die entweder zu Ende des ersten und zweiten Semesters jedes Studienjahres oder zu Ende jedes Studienjahres abgelegt werden.

Die Abschlußprüfung umfaßt schriftliche und praktische Teilprüfungen.

Jede Teilprüfung wird von zwei Mitgliedern der Versetzungskonferenz bewertet. Versetzt ist der Prüfling, der in allen Bewertungseinheiten der Prüfungsteile des letzten Studienjahres Endnoten von mindestens 12 (von 20) Punkten erzielt hat.

Der Prüfling, der in den Bewertungseinheiten Noten von weniger als 12 Punkten erzielt hat, wird zur Nachprüfung zugelassen. Prüflinge, die in der Nachprüfung Endnoten von mindestens 12 Punkten in den Bewertungseinheiten erzielt haben, haben bestanden.

Prüflingen, die alle Teile des Lehrplans sowie alle vorgegebenen Bewertungseinheiten erfolgreich abgeschlossen haben, wird ein Abschlußzeugnis ausgestellt, das ihnen den Titel eines graduierten Ingenieurs verleiht und in dem das Fachgebiet und die erzielte Note angegeben sind.

- Statistische Angaben

Im Schuljahr 1991/92 waren in den drei Studienjahren der verschiedenen Fachgebiete eingeschrieben:

Studienjahr	1	2	3
Fachgebiet Informatik	24	20	48
Fachgebiet Elektronik	30	47	36
Fachgebiet Hoch- und Tiefbau	32	19	15
Fachgebiet Maschinenbau	18	15	17
GESAMT:	104	101	116

#### 3.3.4. Studium am höheren Institut für pädagogische Forschung und Lehre (ISERP)

Die Vorbereitung auf die Tätigkeit als Vorschullehrer und als Grundschullehrer dauert jeweils drei Jahre.

In der großherzoglichen Verordnung vom 13. März 1992 sind die Voraussetzungen für die Zulassung der Bewerber zum ISERP festgelegt. Zu ihrer Zulassung müssen sich die Bewerber anhand nachstehender Aufgaben ausreichend plaziert haben:

- a) eine mündliche Teilprüfung, bei der bewertet werden:
  - die persönliche Motivation und Fähigkeiten im Hinblick auf die Ausübung des Lehrerberufs,
  - die ausreichende Kenntnis der luxemburgischen, deutschen und französischen Sprache, was sich insbesondere in ihrer korrekten und nuancierten Beherrschung äußert;
- b) eine Teilprüfung nach Wahl, die in einer der nachstehenden drei Prüfungsteile abzulegen ist: Kunst, Musik, Turnen und Sport;
- c) die Ergebnisse, die bei der luxemburgischen Abschlußprüfung für den Sekundarschulunterricht bzw. den fachbezogenen Sekundarschulunterricht oder auf einem ausländischen Sekundarschul-Abschlußzeugnis erzielt wurden, das nach den luxemburgischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften als gleichwertig anerkannt ist.

Für alle Prüflinge werden die Ergebnisse anhand eines Leistungsquotienten berechnet, der das Verhältnis zwischen den erzielten Punkten und der höchstmöglichen Punktzahl angibt.

- Ausbildung und Zeugnisse

**Die Ausbildung zur Vorbereitung auf die Tätigkeit als Vorschullehrer und als Grundschullehrer** erfolgt am höheren Institut für pädagogische Forschung und Lehre (ISERP) in Zusammenarbeit mit dem luxemburgischen Hochschulzentrum (Gesetz vom 6. September 1983).

Der Begriff "Vorschulerziehung" bezieht sich auf die Klassen vor dem ersten Grundschuljahr. Der Begriff "Grundschulunterricht" bezieht sich auf die ersten sechs Grundschuljahre, den Ergänzungsunterricht und den Unterricht in Sonderklassen.

Die Ausbildung der künftigen Lehrer umfaßt einen dreijährigen Hochschul-Studiengang; er beinhaltet eine pädagogische und methodische Ausbildung sowie eine philologische, eine naturwissenschaftliche und eine musische Ausbildung mit einer gewissen Fachbildung.

Die Ausbildung umfaßt Pflicht- und allgemeine Kurse, Wahlpflichtkurse, Wahlkurse, Seminare, persönliche Arbeiten von pädagogischem oder wissenschaftlichem Wert, praktische Übungen und Ausbildungslehrgänge in den Schulen des Landes. Der Unterricht erfolgt in Form von Ausbildungseinheiten und Praktika.

Die Abschlußprüfung, mit der die Ausbildung abschließt, erfolgt in Form einer zusammenfassenden Abschlußprüfung über

- spezifische Ausbildungseinheiten des dritten Studienjahres,
- Praktika des dritten Studienjahres sowie eine praktische Unterrichtsstunde, die jeder Studierende im Laufe des letzten Semesters in einer Vorschul- bzw. Grundschulklasse ablegen muß,
- flexible Ausbildungseinheiten im zweiten und dritten Studienjahr.

Eine vom Bildungsminister ernannter Prüfungskommission gewährleistet die Durchführung der zusammenfassenden Abschlußprüfung, mit der die Ausbildung abschließt. Diese Kommission wird vom Leiter des ISERP geleitet. Der Generalinspektor für den Grundschulunterricht gehört der Kommission von Amts wegen an.

Zur Erlangung des **Pädagogischen Studienzeugnisses** müssen die Prüflinge ausreichende Noten (50 % der Höchstpunktzahl) in den verschiedenen Ausbildungseinheiten und eine ausreichende Gesamtnote erzielt haben, die sich zu 50% aus der Note bei den Pädagogik-Praktika des dritten Studienjahres und zu 50% aus der Note bei einer praktischen Lehramtsprüfung in einer Klasse zusammensetzt. Die praktischen Lehramtsprüfungen erfolgen grundsätzlich in den Klassen, in denen die Prüflinge ihre praktische Ausbildung erhalten haben.

Die Studierenden, die nicht für alle Aufgaben ausreichende Noten erzielt haben, müssen ihre Ausbildung im Laufe des Hochschuljahres im Anschluß an die Prüfung abschließen und die Einheiten spätestens zu Ende desselben Studienjahres erwerben. Die erfolgreich abgeschlossenen Bestandteile werden bei der Erlangung des Pädagogischen Studienzeugnisses angerechnet. Der Studierende, der diese Ergänzungsausbildung nicht besteht, wird von der Ausbildung ausgeschlossen.

Je nach den Prüfungsergebnissen werden Noten ausgestellt: bei 50 % der Gesamtpunktzahl die Note "ausreichend", bei 75 % der Gesamtpunktzahl die Note "gut", bei 80 % der Gesamtpunktzahl die Note "mit Auszeichnung" und bei 90 % der Gesamtpunktzahl die Note "mit besonderer Auszeichnung".

Das Pädagogische Studienzeugnis verleiht die Qualifikation, die zur Ernennung als Lehrkraft für alle Grundschulklassen erforderlich ist.

Im Rahmen der **Weiterbildung** für Lehrer finden statt:

- Fortbildungs- bzw. Fachbildungslehrgänge und -maßnahmen mit dem Ziel der Vertiefung der theoretischen und praktischen Pädagogikkenntnisse der Lehrer. Die Fortbildungsmaßnahmen schließen mit einem **Fortbildungszeugnis** ab;
- Nachschulungslehrgänge und -maßnahmen mit dem Ziel der Auffrischung der Kompetenzen sowie deren Anpassung an neue unterrichts- und bildungsspezifische Anforderungen.

### 3.4. Hochschulunterricht

- Verwaltungsrechtlicher Rahmen



Der letzte Absatz des Artikels 23 der luxemburgischen Verfassung bestimmt: "Jedem Luxemburger steht es frei, sein Studium im Großherzogtum oder im Ausland zu absolvieren und die Universitäten seiner Wahl zu besuchen, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes über die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestimmten Beschäftigung und zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten".

Die Verfassung gibt also den Luxemburgern die Freiheit, ausländische Universitäten ihrer Wahl zu besuchen. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juni 1969 wurden akademische Grade und Abschlüsse, deren Erlangung durch die Gesetze bzw. Verordnungen für die Zulassung zu einer bestimmten Beschäftigung und für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten gefordert wird, nur aufgrund von Prüfungen verliehen, die vor luxemburgischen Kommissionen in Philosophie und Philologie, in Physik und Mathematik, in Naturwissenschaften, in Jura, im Notariatswesen, in Medizin, in Tiermedizin, in Pharmazie und in Zahnmedizin abgelegt wurden (Gesetz vom 5. August 1939).

Das 120 Jahre alte System der Verleihung akademischer Grade entsprach nicht mehr den modernen Anforderungen des Hochschulunterrichts, da dadurch das Studium und sein Abschluß voneinander getrennt wurden, sich damit nicht immer die unterschiedlichen Unterrichtsmethoden an den von den luxemburgischen Studenten besuchten ausländischen Universitäten berücksichtigen ließen und da diese Studenten unter bestimmten Voraussetzungen bereits an der Universität abgelegte Prüfungen unter mitunter schwierigen Bedingungen wiederholen mußten.

#### 3.4.1. Anerkennung ausländischer Zeugnisse und Abschlüsse

Das System der Verleihung akademischer Grade wurde durch das Gesetz vom 18. Juni 1969 über den Hochschulunterricht und die Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse und -grade reformiert, das u.a. die Abschaffung der luxemburgischen Prüfungen für die Verleihung der akademischen Grade und unter bestimmten inhaltlichen und formalen Voraussetzungen die Anerkennung ausländischer akademischer Grade durch luxemburgische Anerkennungsausschüsse vorsieht, die zur Prüfung akademischer Abschlußzeugnisse und gegebenenfalls zur Anerkennung der Gültigkeit im Hinblick auf den Zugang zu bestimmten Berufen bzw. Tätigkeiten eingesetzt wurden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Abschlußzeugnisse, die im Ausland in Philosophie und Philologie, in Physik und Mathematik, in den Naturwissenschaften, in Jura, in Medizin, in Zahnmedizin, in Tiermedizin und in Pharmazie verliehen wurden.

#### 3.4.2. Anerkennungsverfahren für den Zugang zu bestimmten reglementierten Tätigkeiten

Die Anerkennungsausschüsse werden für jede Fachrichtung durch großherzoglichen Erlaß ernannt. Um zum Mitglied eines derartigen Ausschusses ernannt zu werden, muß man Luxemburger sein, das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und einen luxemburgischen oder ausländischen Hochschulabschluß besitzen, der in der betreffenden Fachrichtung anerkannt wurde. Der Anerkennungsausschuß nimmt von dem Antrag sowie von den Ausbildungsunterlagen Kenntnis und prüft zunächst, ob er zuständig und ob der Antrag zulässig ist. Hält er sich für zuständig, gibt er eine befürwortende bzw. ablehnende Stellungnahme zur Anerkennung ab. Das Vorgehen des Anerkennungsausschusses wird in einem Einzelprotokoll schriftlich festgehalten. Das Verfahren vor dem Ausschuß ist nicht öffentlich. Der Ministerialerlaß über die Gewährung der Anerkennung wird in das besondere Register eingetragen, das hierzu im Bildungsministerium geführt wird.

Die Anerkennung kann nur gewährt werden, wenn das Hochschulstudium der Antragsteller und deren ausländische Abschlußzeugnisse bzw. Prüfungsabschlüsse bestimmten allgemeinen Kriterien entsprechen, u.a. einer Mindestdauer des Hochschulstudiums sowie der Art und dem Umfang des Stoffs, der theoretisch und praktisch vermittelt sein muß.

Die zur Anerkennung vorgelegten Zeugnisse müssen ausnahmslos einen vom Herkunftsland anerkannten akademischen Grad verleihen oder hierzu je nach gewählter Studienrichtung Zugang zum Praktikum oder zum Beruf ermöglichen, ohne daß zwischen gesetzlichen und wissenschaftlichen Abschlüssen bzw. zwischen staatlichen und akademischen Abschlüssen unterschieden werden darf.

Kein ausländisches Hochschul-Abschlußzeugnis kann zur Anerkennung vorlegen, wer nicht Inhaber eines luxemburgischen Sekundarschul-Abschlußzeugnisses oder eines entsprechenden ausländischen Zeugnisses ist, das gemäß den geltenden luxemburgischen Rechtsvorschriften als gleichwertig anerkannt ist.

Sobald die vorgesehene Eintragung erfolgt ist, hat die gewährte Anerkennung die volle Anerkennung der ausländischen Prüfungen, Grade und Zeugnisse in den genannten Fachrichtungen zur Folge. Sie ermächtigt ihren Inhaber entweder zur Zulassung zum Berufspraktikum oder zur Ausübung reglementierter Tätigkeiten und Berufe gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.

### 3.4.3. Anerkennung anderer ausländischer Abschlüsse und Zeugnisse

Bei den anderen höheren Laufbahnen werden die entsprechenden Ausbildungsgänge vom **Ausschuß für Hochschulabschlüsse** kontrolliert (z.B. Zeugnisse in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, in Architektur und in Ingenieurwissenschaften).

Ziel des Gesetzes vom 17. Juni 1963 ist der Schutz von Hochschulabschlüssen. Mit Ausnahme der Personen, die im Großherzogtum weder ihren Wohnsitz noch ihren ständigen Aufenthalt haben, darf sich niemand öffentlich mit einem Hochschulgrad bezeichnen,

- wer das entsprechende Zeugnis nicht gemäß den Gesetzen und Verordnungen des Landes erworben hat, in dem ihm der Grad verliehen wurde;
- wessen Zeugnis mit anschließender Angabe des Namens der ausstellenden Schule bzw. des ausstellenden Instituts sowie der vollständigen Bezeichnung des verliehenen Abschlusses nicht in das beim Bildungsministerium hinterlegte Zeugnisregister eingetragen wurde.

Als Bezeichnung eines Hochschulgrades im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere die Titel Doktor, Lizenciat (licencié), Ingenieur und Architekt.

(Die Eintragung der nationalen Zeugnisse erfolgt von Amts wegen.)

Die Eintragung der ausländischen Zeugnisse sowie die Festlegung des zu tragenden genauen und vollständigen Titels erfolgen auf Antrag der Betroffenen durch Beschluß des Bildungsministers nach Stellungnahme eines Ausschusses für Hochschulabschlüsse. Dieser Ausschuß setzt sich aus acht bis zehn Mitgliedern zusammen, die in den verschiedenen Fachgebieten eine Hochschulausbildung abgeschlossen haben. Im Bedarfsfall werden mehrere, je nach Fachrichtung unterschiedliche Sachverständige zu dem Ausschuß hinzugezogen.

Generell gelten als Abschlüsse akademischer Ausbildungsgänge Zeugnisse und Grade, die nach einem mindestens vierjährigen Hochschul-Vollstudiengang erworben wurden.

### 3.4.4. Hochschulunterricht in Luxemburg

Durch das Gesetz vom 18. Juni 1989 wurde in Luxemburg ein Institut gegründet, das unter der Bezeichnung Hochschulzentrum die früheren akademischen Kurse, die nunmehr Hochschulkurse heißen, sowie die berufspraktischen Ergänzungskurse im Anschluß an das Hochschulstudium umfaßt.

### 3.4.5. Hochschulkurse

Die wissenschaftliche Organisation der Hochschulkurse, der Lehrplan und die Prüfungsmodalitäten sind Gegenstand einer großherzoglichen Verordnung. Die administrative Organisation des Hochschulzentrums wurde durch das Gesetz vom 11. Februar 1974 geregelt.

Die Hochschulkurse bieten den Unterricht in einem ersten Hochschul-Studienjahr. Die Lehrpläne sind den Lehrplänen der Nachbarländer angepaßt. Sie beinhalten drei Studienfachrichtungen:

- die Fachrichtung Rechts- und Wirtschaftswissenschaften;
- die Fachrichtung Philologie und Humanwissenschaft Fachrichtung;
- die Fachrichtung Naturwissenschaften.
- Zulassungsvoraussetzungen und Zeugnisse

Die Inhaber eines luxemburgischen Sekundarschul-Abschlußzeugnisses oder Abschlußzeugnisses für den fachbezogenen Sekundarschulunterricht bzw. eines entsprechenden europäischen oder ausländischen Zeugnisses, das vom Bildungsministerium als gleichwertig anerkannt wurde, können sich als ordentliche Studierende einschreiben.

Ferner sind die Inhaber des Technikerdiploms zum Hochschul-Kurzstudiengang in Betriebswirtschaftslehre und zum Ingenieurstudium zugelassen.

Das von den ordentlichen Studierenden absolvierte Studium schließt mit einer Abschlußprüfung ab, die schriftliche, praktische und mündliche Teilprüfungen umfaßt. Die im Verlauf des Jahres erzielten Noten fließen zum Großteil in die Berechnung der Endnoten ein und zählen für die Verleihung des Zeugnisses. Für jede Fachrichtung setzt sich die Prüfungskommission aus Hochschullehrern zusammen, die in der betreffenden Fachrichtung unterrichten. Die

Kommission wird vom Bildungsminister ernannt. Soweit als möglich wird jede Teilprüfung von mehreren Prüfern bewertet. Bei Bestehen der Prüfung stellt die vom Bildungsminister ernannte Prüfungskommission je nach absolvierter Fachrichtung aus:

- das rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Studienzeugnis,
- das philologische und humanwissenschaftliche Studienzeugnis,
- das naturwissenschaftliche Studienzeugnis.

In jedem Zeugnis sind die Studienfächer und die von der Kommission verliehene Note (Note "gut" und Note "sehr gut") angegeben. Die Zeugnisse werden vom Bildungsminister unterzeichnet und in das Zeugnisregister des Bildungsministeriums eingetragen.

- Gleichwertigkeit

Die Studierenden, die eines dieser Zeugnisse erlangt haben, können ihr Studium im zweiten Studienjahr einer Universität fortsetzen, mit der das Hochschulzentrum spezifische zwischenstaatliche Abkommen bzw. Abkommen zwischen Hochschulen geschlossen hat (Belgien, Deutschland, Frankreich, Österreich, Schweiz, Vereinigtes Königreich). In Belgien setzen die Jurastudenten ihr Studium im dritten Jahr fort.

Gleichwohl ist die Fortsetzung des Studiums an anderen Universitäten nicht ausgeschlossen; allerdings unterliegt der Studierende den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen, die an der betreffenden Universität gelten.

- Sonstige Ausbildungsgänge

Zusätzlich bieten die Hochschulkurse:

- **Ergänzungskurse in luxemburgischem Recht** für Jurastudenten und angehende Wirtschaftsprüfer,
- **einen Fachbereich Pädagogik** für die pädagogische Ausbildung angehender Sekundarschullehrer, die ihr Hochschulstudium abgeschlossen haben,
- **einen Fachbereich Forschung** für die ständige Weiterbildung der Sekundarschullehrer und die Eröffnung von Forschungsmöglichkeiten in verschiedenen Bereichen (Wirtschaft, Recht, Informatik, Mathematik, Philosophie, Altertumswissenschaften, mittelalterliche und Neueste Geschichte, Sprachen).

#### 3.4.6. Kurzstudiengang

Mit der großherzoglichen Verordnung vom 25. Oktober 1984 wurde im Rahmen des rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichs des Hochschulzentrums ein "Hochschul-Kurzstudiengang in Betriebswirtschaftslehre" geschaffen.

In diesem zweijährigen Studiengang wird ein Fachunterricht in den Bereichen Wirtschaftsinformatik und Betriebswirtschaft (mit den Fachgebieten: Handel und Banken sowie Betriebsprüfung) erteilt. Mit diesem neuen Unterricht soll der Entwicklung des Ausbildungsbedarfs in den betreffenden Wirtschaftszweigen (Banken, Versicherungen, Treuhandverwaltung, Handel und EDV) entsprochen werden.

Im ersten Studienjahr haben die Fachgebiete "Banken und Versicherungen" und "Betriebsprüfung" einen gemeinsamen Lehrplan. Für diese Fachgebiete erfolgt die Fachbildung erst im zweiten Studienjahr.

Bei allen Fachgebieten des "Kurzstudienganges" ist der Unterricht eine Ausbildung mit Abschlußcharakter, die den Eintritt in das Erwerbsleben bezweckt. Die Studienebene entspricht der einer Hochschule. Grundlage des Unterrichts ist einerseits ein solider theoretischer Unterricht und andererseits eine eingehende Vertrautheit mit der praktischen Anwendung.

- Zulassungsvoraussetzungen und Zeugnisse

Im ersten Studienjahr können sich für alle Fachgebiete des Kurzstudienganges die Inhaber eines Sekundarschul-Abschlußzeugnisses oder eines Abschlußzeugnisses für den fachbezogenen Sekundarschulunterricht, Fachrichtung Verwaltung, sowie für das Gebiet "Wirtschaftsinformatik" die Inhaber eines Abschlußzeugnisses für den fachbezogenen Sekundarschulunterricht, Fachrichtung allgemeiner Fachschulunterricht, einschreiben.

Zu den jeweiligen Fachgebieten sind auch die Inhaber eines ausländischen Zeugnisses zugelassen, das gemäß den geltenden luxemburgischen Rechtsvorschriften als mit einem der vorgenannten Zeugnisse gleichwertig anerkannt wurde.

Das von den Studierenden absolvierte Studium schließt jährlich mit einer Prüfung mit schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen ab. Die Prüflinge sind von den Teilprüfungen bestimmter Prüfungsteile befreit, wenn sie im Laufe des Jahres mindestens die Note 10 (von 20 Punkten) erzielt haben. Jede Teilprüfung wird von mindestens zwei Prüfern bewertet. Die im Laufe des Jahres erzielten Noten fließen zur Hälfte in die Berechnung der Endnoten ein. Die vom Bildungsminister ernannte Prüfungskommission, die sich aus Lehrbeauftragten der Fachgebiete des Kurzstudienganges zusammensetzt, berät und vergibt bei bestandener Prüfung den Abschluß entweder ohne Note oder mit einer der Noten "gut" oder "sehr gut". Die Prüflinge, die die Prüfung zum Abschluß des ersten Studienjahrs bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung. Die Prüflinge, die die Prüfung zum Abschluß des zweiten Studienjahres bestanden haben, erhalten ein Zeugnis mit der Bezeichnung **Hochschuldiplom für Betriebswirtschaftslehre**. Die Zeugnisse werden von der Kommission ausgestellt, vom Bildungsminister unterzeichnet und ins Zeugnisregister des Bildungsministeriums eingetragen.

Der Kurzstudiengang bereitet auf die Tätigkeit als mittlere Führungskraft ("middle management") in luxemburgischen Betrieben vor; er ist hauptsächlich auf die Wirtschaftszweige mit dem größten Bedarf ausgerichtet: Banken, Versicherungen, Treuhandverwaltung, Klein- und Mittelbetriebe. Das Fachgebiet "Wirtschaftsinformatik" bereitet insbesondere auf die Tätigkeit als Informatiker (Analytiker) vor.

## 4. Der Meisterbrief

Der Meisterbrief läßt sich keinem der vorangehenden Kapitel zuordnen. Er entspricht weder der Begriffsbestimmung der fachbezogenen Sekundarschulbildung noch der des Hochschulstudiums. Deshalb wird er hier in einem eigenen Kapitel behandelt.

- Vorbereitungslehrgang für den Meisterbrief

Zweck der Meisterlehrgänge ist die Vorbereitung der Prüflinge auf die Meisterprüfung. Die Lehrgänge sind über drei Jahre gestaffelt (Splitting) und beinhalten ausschließlich theoretische und praktische Prüfungsteile, die sich auf ein bestimmtes Handwerk oder einen bestimmten Beruf beziehen. Sie finden vor allem abends oder am Wochenende statt. Zugang zu diesen Lehrgängen haben die Inhaber eines Fach- und berufsbezogenen Befähigungsnachweises für denselben bzw. einen damit verwandten Beruf oder ein verwandtes Handwerk.

Diese Ausbildung kann als eine eigenständige Ausbildung mit folgenden Hauptzielen gelten:

- Sie soll ihrem Inhaber das Niederlassungsrecht, d.h. das Recht zur Gründung seines eigenen Betriebs, verleihen;
- Sie soll ihren Inhaber zur Lehrlingsausbildung berechtigen.
- Gesetzliche Anerkennung

Ausstellungsberechtigt für den Meisterbrief ist die Handwerkskammer. Diese Einrichtung alleine verleiht den genannten Meisterbrief; sie legt die Handwerke bzw. Berufe fest, in denen ein Meisterbrief für die Berufsausübung erforderlich ist, und legt sowohl den Zugang als auch die Modalitäten (Dauer, Inhalte, Prüfungsmodalitäten) fest, die zu seiner Ausstellung führen.

Der Meisterbrief ist staatlich anerkannt. Von dieser Anerkennung direkt betroffen sind das Bildungsministerium (das im Namen der Regierung in der Person des Direktors für Berufsbildung in dessen Eigenschaft als Regierungsbeauftragter die Lehrgänge und Prüfungen überwacht), das Arbeitsministerium (das für die Handwerkskammer zuständige Ressortministerium) und das Mittelstandsministerium (das für das Niederlassungsrecht zuständiges Ministerium).

Die mit diesem Meisterbrief verbundenen Rechte (Niederlassungsrecht, Ausbildungsrecht) liegen ausschließlich im beruflichen Bereich. Der Meisterbrief verleiht keinen spezifischen Zugang zu einer fachbezogenen Sekundarschulbildung oder zu einer Ausbildung im Anschluß an den Sekundarschulunterricht.

Dagegen steht dem Inhaber des Meisterbriefs bei Bestehen einer Eignungsprüfung und eines Einstellungs-Auswahlverfahrens eine Lehrtätigkeit des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts offen: der Fachschullehrer.

- Ziel der Prüfung

Durch die Prüfung soll der Prüfling den Nachweis erbringen, daß er die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um sein Handwerk als Selbständiger auszuüben und um sein Personal zu unterweisen und Lehrlinge nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auszubilden.

- Allgemeine Organisation der Prüfung

Die allgemeine Organisation der Meisterprüfungen obliegt dem staatlichen Amt für Meisterprüfungen sowie den Prüfungsausschüssen.

Das unter dem Vorsitz des Regierungsbeauftragten für die Meisterprüfung tätige Prüfungsamt hat die Aufgabe, den allgemeinen Prüfungsplan festzulegen, über die Zulassung zur Prüfung zu beschließen, die Prüfungsvorgänge zu koordinieren und zu kontrollieren, über das endgültige Ergebnis der Teilprüfungen zu beschließen und dem Bildungsminister die Verleihung des Meisterbriefs an die Prüflinge vorzuschlagen, die die Prüfung bestanden haben.

Das Prüfungsamt umfaßt den Leiter des Berufsbildungsdienstes als Regierungsbeauftragten, vier Beisitzer, davon zwei Vertreter der Handwerkskammer und zwei Vertreter der Arbeitskammer, sowie einen der Handwerkskammer angehörenden Sekretär. Die vier Beisitzer und der Sekretär werden auf zwei Jahre ernannt.

Die allgemeine Meister-Prüfungsordnung bestimmt insbesondere Datum, Uhrzeit und Ort der verschiedenen Prüfungsteile, die Frist für die Aushändigung der Fragebögen und die Modalitäten für die Aufsicht während der Prüfung.

Die verschiedenen Prüfungsausschüsse setzen sich jeweils aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei ordentlichen sowie einem stellvertretenden Beisitzer zusammen. Diese Ausschüsse werden vom Bildungsminister auf zwei Jahre ernannt.

Aufgabe der Prüfungsausschüsse ist die Durchführung der Teilprüfungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Prüfungsordnung, die Feststellung des Prüfungsergebnisses und die Aufsicht über die Prüflinge während der Prüfung.

- Prüfungsmodalitäten und -programm

Die Meisterprüfung umfaßt zwei Teile:

- einen theoretischen Teil mit der Betriebswirtschaftslehre und der Berufstheorie,
- einen praktischen Teil mit den manuell-praktischen Prüfungen.

Der theoretische Teil besteht aus Betriebswirtschaftslehre (Prüfungsteile: Lohnberechnung, Staatsbürgerkunde und Recht, Buchführung, Betriebsorganisation, allgemeine Selbstkostenkalkulation usw.) und Berufstheorie (Prüfungsteile: Materialkunde, Werkzeugkunde, Fachrechnen, Fachzeichnen).

Um zum praktischen Teil der Meisterprüfung zugelassen zu werden, muß der Prüfling die berufstheoretischen Prüfungen bestanden haben. Der praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die manuell-praktischen Prüfungen, die mündlich zu beantwortende Fragen in bezug auf die berufsspezifische Technologie beinhalten können. Sie sollen nachweisen, daß der Prüfling die zur Berufsausübung und zur Lehrlingsausbildung erforderlichen Fähigkeiten besitzt.

- Bewertung der Teilprüfungen

Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses nimmt eine Bewertung vor, die anhand einer von den Ausschüssen im voraus erstellten und vom Prüfungsamt genehmigten Tabelle erfolgt.

- Beschluß

Betriebswirtschaftslehre, Berufstheorie:

- Bestanden hat der Prüfling, der in jedem der genannten Prüfungsteile eine ausreichende Note (50 % der Punkte) erzielt hat. Prüflinge, die zwar eine ungenügende Note, jedoch einen gewissen Prozentsatz der Höchstpunktzahl erzielt haben, können eine oder mehrere Zusatzprüfungen ablegen. Nicht bestanden haben die Prüflinge, die gemäß den vorangegangenen Bestimmungen weder bestanden haben noch zur Nachprüfung zugelassen wurden.

Praktischer Teil:

- Um zu bestehen, muß der Prüfling mindestens 50 % der Höchstpunktzahl erzielt haben. Prüflinge, die eine niedrigere Note als 50 % der Höchstpunktzahl erzielt haben, haben nicht bestanden.
- Zugangsweg zum Meisterbrief

Der oben beschriebene Zugangsweg zum Meisterbrief ist der einzige nach den derzeitigen einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehene Weg.

- Statistische Angaben

Zahlenmäßig verteilen sich die 1987 bis 1991 in Betriebswirtschaftslehre (Splitting I, II und III) eingeschriebenen Prüflinge wie folgt:

	1987	1988	1989	1990	1991
Splitting I	404	393	447	337	410
Splitting II	390	380	319	450	299

Splitting III	266	317	284	259	380
---------------	-----	-----	-----	-----	-----

## 5. Sonstige Bildungsformen

### 5.1. Erwachsenenbildung

Der Erwachsenenbildung liegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Gründung eines Dienstes für Erwachsenenbildung und eines Sprachenzentrums zugrunde.

Die im Rahmen der Erwachsenenbildung angebotenen Kurse lassen sich in drei Teilbereiche aufgliedern:

- Die Sekundarschulbildung und die fachbezogene Sekundarschulbildung. In der Erwachsenenbildung wird Personen, die eine schulische Ausbildung beginnen oder eine unterbrochene Ausbildung wieder aufnehmen möchten, die Fortsetzung des Sekundarschulunterrichts bzw. des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts in Abendkursen angeboten. Diese Kurse können jedoch nur bei ausreichender Zahl von Interessenten durchgeführt werden. Mit der Ausbildung in Abendkursen lassen sich die Sekundarschul-Abschlußzeugnisse und die Abschlußzeugnisse für den fachbezogenen Sekundarschulunterricht nach einem Splitting-System vorbereiten, bei dem sich die Teilprüfungen auf zwei Jahre verteilen.

Beim Hochschulunterricht bietet das Höhere Institut für Technologie, an dem graduierte Ingenieure ausgebildet werden, die Fachstudiengänge Elektronik, Maschinenbau sowie Hoch- und Tiefbau in Abendkursen an.

Im Rahmen des Hochschulunterrichts bietet das Hochschulzentrum Abendkurse in Steuerwesen, Marketing und Informatik an.

- Ein zweiter Teilbereich der Erwachsenenbildung sieht Sprachkurse entweder in Form von Intensivkursen oder in Form von einmal wöchentlich erteilten Kursen vor.
- In einem weiteren Teilbereich der Erwachsenenbildung ist eine Vielzahl von Kursen unterschiedlicher Art von Fortbildungslehrgängen bis hin zum Kunst- oder Hauswirtschaftsunterricht zusammengefaßt. Im allgemeinen wird den Teilnehmern dieser Kurse eine Teilnahmebescheinigung bzw. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme ausgestellt.

### 5.2. Berufliche Weiterbildung

Die berufliche Weiterbildung hat zum Ziel:

- Personen mit einer beruflichen Qualifikation zu helfen, diese an die Entwicklung des technischen Fortschrittes und an den Bedarf der Wirtschaft anzupassen, zu ergänzen oder zu erweitern;
- Personen, die entweder eine unselbständige oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, bzw. Arbeitslosen die Gelegenheit zu bieten, sich auf die Teilprüfungen vorzubereiten, die zur Ausstellung der im Gesetz vom 4. September 1990 über die Reform des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts und der beruflichen Weiterbildung genannten Zeugnisse führen, und über ein System der Kurzausbildung eine berufliche Qualifikation zu erwerben;
- auf Vorschlag der betreffenden Berufskammern die praxisorientierte innerbetriebliche Lehrlingsausbildung zu stützen und zu ergänzen.

Mit der Durchführung der beruflichen Weiterbildung können betraut sein:

- das Bildungsministerium,
- die Berufskammern,
- die Gemeinden,
- die hierzu vom Bildungsminister einzeln zugelassenen privaten Verbände.

Ein Koordinierungsausschuß schlägt dem Minister die Modalitäten zur Durchführung der beruflichen Weiterbildung vor.

Die vom Bildungsminister organisierte berufliche Weiterbildung findet in den **Zentren für berufliche Weiterbildung (CFPC)** statt.

Für die von den CFPC organisierten Kurse wird allen Bewerbern, die eine Anwesenheit von mindestens 80 % der vorgesehenen Gesamtstundenzahl in den Kursen nachweisen können, eine **Teilnahmebescheinigung** ausgestellt.

Teilnehmer eines Kurses, der mit einem Test abschließt, erhalten bei Bestehen ein **Zeugnis über die berufliche Weiterbildung**.

Das Lehrangebot im Rahmen der beruflichen Weiterbildung ist umfassend und vielfältig. Es erstreckt sich von beruflichen Einführungskursen auf einfacher Ebene bis hin zu hochspezialisierten Kursen auf Hochschulebene bzw. einer vergleichbaren Ebene im Anschluß an den Sekundarschulunterricht und schließt auch Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Lehrabschluß- und Meisterprüfungen ein.

### **5.3. Weiterbildung im Bankensektor am luxemburgischen Institut für Bankausbildung (IFBL)**

Der "Arbeits- und Ausbildungsvertrag", ein Vertrag über die Ausbildung am Arbeitsplatz, ist eine Lehrlingsausbildung, die sich an die Inhaber eines Sekundarschul-Abschlußzeugnisses oder eines Abschlußzeugnisses für den fachbezogenen Sekundarschulunterricht richtet. Die 1989 eingeführte Ausbildung untersteht alleine dem Luxemburgischem Banken- und Bankiersverband (ABBL), der hierzu die Initiative ergriffen hat.

Die Bank, die einen Beschäftigten im Rahmen eines "Arbeits- und Ausbildungsvertrages" einstellt, schließt mit ihm zwei befristete Verträge von jeweils einjähriger Dauer ab; es handelt sich dabei um einen Teilzeitvertrag (65%). Durchschnittlich 14 Wochenstunden sind der Ausbildung vorbehalten, und 26 Wochenstunden dienen der Durchführung des Praktikums in mindestens drei der fünf von der ABBL festgelegten Kernfächer. Der Ablauf des Praktikums wird in einem Lehrheft (Lehrplan) überwacht und schließt mit einer mündlichen Prüfung zu Vertragsende ab. Der Erwerb der theoretischen Kenntnisse wird durch vierteljährliche Tests überprüft. Im Bedarfsfall werden für die Angestellten Nachholkurse in Sprachen, Buchführung, Wirtschaft, Recht und EDV organisiert. Die Auszubildenden im Angestelltenverhältnis absolvieren während der zwei Jahre dreißig Arbeitstagungen, die sich hauptsächlich auf fachbezogenen Lehrstoff beziehen; gleichwohl erfolgt der Erwerb dieses Stoffs im Selbststudium.

Darüber hinaus bietet das Institut für Bankausbildung Weiterbildungslehrgänge auf drei verschiedenen Stufen - Einführungsstufe, Fortbildungsstufe und Spezialisierungsstufe - sowie Sprachkurse auf zehn verschiedenen Stufen in Form von Bausteinen an.

Die Weiterbildung wird vom IFBL selbst bescheinigt. Die Banken berücksichtigen dies bei ihrer internen Organisation und bei den Tarifverträgen für die Bankangestellten.

### **5.4. Privates Bildungswesen**

Bei den privaten Bildungseinrichtungen sind zwei Bildungsarten zu unterscheiden:

a) das private Bildungswesen untersteht der pädagogischen Kontrolle und Aufsicht des Bildungsministeriums und erhält vom Staat eine erhebliche finanzielle Beihilfe, die sich nach den Kosten je Schüler berechnet. Derzeit nehmen mehrere Bildungseinrichtungen diese Regelung in Anspruch. Es handelt sich dabei vor allem um die ehemaligen Ordensschulen, die sowohl einen allgemeinbildenden Unterricht (auf Grundschul- und Sekundarschulebene) sowie einen fach- und berufsbezogenen Sekundarschulunterricht (fachbezogenen Sekundarschulunterricht) erteilen. Die Gewährung einer finanziellen Beihilfe an eine private Einrichtung unterliegt jedoch mehreren Voraussetzungen, deren wichtigste lauten:

- Erteilung eines Gemeinschaftsunterrichts, der einem der Ausbildungswege des weiterführenden Unterrichts des öffentlichen Sektors entspricht;
- Einhaltung der im öffentlichen Bildungsweg geltenden Lehrpläne;



- Einhaltung des Stundenplans des öffentlichen Bildungswesens für jede Klasse, wobei eine Gesamtdifferenz von nicht mehr als drei Wochenstunden zulässig ist, sofern alle im Lehrplan derselben Klasse des öffentlichen Bildungswesens vorgesehenen Unterrichtszweige unterrichtet werden;
  - Anwendung der in den entsprechenden Klassen des öffentlichen Bildungswesens geltenden Zulassungs- und Versetzungskriterien;
  - die in diesen Bildungseinrichtungen beschäftigten Lehrkräfte müssen dieselben Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen wie die Lehrkräfte des öffentlichen weiterführenden Bildungswesens. Schüler des privaten Bildungswesens, die die erste Klasse des Sekundarschulunterrichts besucht haben, sind zur Sekundarschul-Abschlußprüfung zugelassen.
- b) Das private Bildungswesen, das zwar vom Bildungsministerium zur Erteilung eines bestimmten Unterrichts zugelassen ist, gleichwohl keinen Anspruch auf eine staatliche finanzielle Beihilfe hat.

Die nach dieser Regelung geführten privaten Bildungseinrichtungen sind sehr selten. Ihre Tätigkeit unterliegt der Genehmigung durch den Bildungsminister. Trotz dieser Genehmigung erhalten sie keine finanzielle Beihilfe, da diese Einrichtungen nicht die obengenannten Voraussetzungen erfüllen. Dies bedeutet jedoch keinesfalls, daß diese Bildungsmaßnahmen wertlos sind. Da diese Ausbildung im allgemeinen auf den luxemburgischen Dienstleistungs- und insbesondere auf den Bankensektor ausgerichtet ist, stellen diese Sektoren in gewissem Umfang Jugendliche ein, die diese Kurse besucht haben, was auf eine faktische Anerkennung durch diesen Sektor hinausläuft. Diese privaten Bildungseinrichtungen bieten vor allem Kurse in Betriebswirtschaftslehre, Buchführung, Maschinenschreiben und EDV, kurzgefaßt also auf den Dienstleistungssektor ausgerichtete Kurse an, die natürlich kostenpflichtig sind.

## 6. Entwicklungstrends

Das stufenweise Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. September 1990 wird einige Änderungen zur Folge haben.

So wird über den Zugang zu zwei Ausbildungswegen des weiterführenden Unterrichts nachgedacht: dabei wird die Aufnahmeprüfung wahrscheinlich durch eine ausbildungsorientierte Zulassung ersetzt.

Der Zugang zur Mittelstufe wird ebenfalls flexibler gehandhabt. Ein Orientierungsvermerk soll weitgehend den Fähigkeiten und Neigungen der Jugendlichen Rechnung tragen.

Mehrere im Rahmen der vorliegenden Studie beschriebenen Ausbildungsstufen werden ebenfalls ab dem Schuljahr 1993/94 geändert. Dies sind:

- die Technikerausbildung und
- der fach- und berufsbezogene Einführungsnachweis (CITP).

Diese beiden Ausbildungsstufen werden hinsichtlich ihrer Gestaltung (Inhalte, Dauer usw.) geändert, ohne daß sich jedoch deren Zielsetzung sowie die Modalitäten der Verleihung des Abschlußzeugnisses und die sich daraus ergebenden Rechte (Fortsetzung der Ausbildung, Zugang zur Arbeitswelt usw.) ändern.

- So beginnt die Technikerausbildung in der zehnten Klasse und schließt nach der dreizehnten Klasse mit einer Abschlußprüfung ab.
- Die zum fach- und berufsbezogenen Einführungsnachweis (CITP) führende Ausbildungsstufe wird zwei Jahre dauern. Diese Unterrichtsform wird bausteinartig, d.h. mit anrechenbaren Einheiten, geführt. An diese Ausbildungsstufe schließt sich eine zweite zweijährige Ausbildungsstufe an, zu deren Abschluß die Lehrabschlußprüfung vorgesehen ist, die zur Ausstellung des fach- und berufsbezogenen Befähigungsnachweises (CATP) führt.

Eine weitere große Neuerung, die ebenfalls für den Schuljahresbeginn 1993/94 vorgesehen ist, besteht in einer Neuordnung verschiedener Berufe im Gesundheitswesen (u.a. Krankenpflegehelfer/in, diplomierte Krankenschwester/ Krankenpfleger, Laborassistent usw.), die nicht mehr dem Gesundheitsminister, sondern dem Bildungsminister unterstehen.

Die neuen Bestimmungen für die verschiedenen Ausbildungsstufen werden in einem besonderen Gesetz und in großherzoglichen Verordnungen festgelegt.

Durch eine Zusatzbestimmung zum Gesetz vom 4. September 1990 gilt das Zeugnis über die Ausbildung zum diplomierten Krankenpfleger bzw. zur diplomierten Krankenschwester als Abschlußzeugnis für den fachbezogenen

Sekundarschulunterricht mit allen sich daraus ergebenden Rechten, insbesondere in bezug auf eine etwaige Fortsetzung der Ausbildung im Anschluß an den Sekundarschulunterricht.

## 7. Anhang

### 7.1. Aufstellung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

#### 7.1.1. Gesetze

- Gesetz vom 5. Januar 1929 über die Lehrlingsausbildung in der geänderten Fassung
- Gesetz vom 13. Dezember 1954 über die Zustimmung zum am 11. Dezember 1953 in Paris unterzeichneten Europäischen Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der zum Hochschulstudium berechtigenden Reifezeugnisse
- Gesetz vom 22. Januar 1958 über die Zustimmung zum am 3. Mai 1956 in Luxemburg unterzeichneten Kulturabkommen zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und der Italienischen Republik
- Gesetz vom 18. Juni 1969 über die Hochschulausbildung und die Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse und -grade in der Fassung des Gesetzes vom 20. April 1977
- Gesetz vom 11. Februar 1974 über die Gründung des luxemburgischen Hochschulzentrums
- Gesetz vom 31. Mai 1982 über die Beziehungen zwischen dem Staat und dem weiterführenden privaten Bildungswesen
- Gesetz vom 22. Juni 1989 zur Änderung des Gesetzes vom 10. Mai 1968 über die Reform des Bildungswesens, Titel IV: der Sekundarschulunterricht, in der geänderten Fassung
- Gesetz vom 4. September 1990 über die Reform des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts und der beruflichen Weiterbildung
- Gesetz vom 6. August 1990 über die Durchführung der pädagogischen und sozialen Ausbildung

### 7.1.2 Großherzogliche Verordnungen

- Großherzogliche Verordnung vom 8. Juni 1983 über die Studienordnung am Höheren Institut für Technologie, die Zulassungsvoraussetzungen zu den verschiedenen Studienjahren sowie die Prüfungsmodalitäten und -programme
- Großherzogliche Verordnung vom 17. August 1983 zur Festlegung des Lehrplans und der Prüfungsmodalitäten für Hochschulkurse
- Großherzogliche Verordnung vom 31. Juli 1989 zur Änderung
  - a) der großherzoglichen Verordnung vom 2. Juni 1972 über die wissenschaftliche Gestaltung der Hochschulkurse,
  - b) der großherzoglichen Verordnung vom 25. Oktober 1984 über die Einrichtung einer Sektion "Hochschul-Kurzstudiengang in Betriebswirtschaftslehre"
- Großherzogliche Verordnung vom 15. September 1989 zur Festlegung der in Artikel 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1988 vorgesehenen Gleichwertigkeitskriterien:
  1. zur Regelung des Zugangs zu den Berufen Handwerker, Kaufmann, Industriefacharbeiter sowie zu bestimmten freien Berufen;
  2. zur Änderung von Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 1935 zur Regelung der Verleihungsbedingungen für den Meistertitel und den Meisterbrief zur Ausübung von Handwerksberufen
- Großherzogliche Verordnung vom 18. August 1990 zur Festlegung des Inkrafttretens des Gesetzes über die Durchführung der pädagogischen und sozialen Ausbildung
- Großherzogliche Verordnung vom 29. November 1991 zur Durchführung von Ausbildungsgängen, die mit der Erlangung des höheren Technikerdiploms (BTS) abschließen
- Großherzogliche Verordnung vom 15. April 1992 über die Durchführung der Sekundarschul-Abschlußprüfung
- Großherzogliche Verordnung vom 8. Mai 1992 zur Änderung der großherzoglichen Verordnung vom 18. Mai 1987 über die Durchführung der Techniker-Abschlußprüfung der Oberstufe in der Fachrichtung Technikerausbildung des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts in den Fachgebieten Elektrotechnik, Maschinenbau, Chemie, Hoch- und Tiefbau sowie Kunst
- Großherzogliche Verordnung vom 8. Mai 1992 zur Änderung der großherzoglichen Verordnung vom 24. März 1989 zur Änderung der großherzoglichen Verordnung vom 10. März 1983 über die Durchführung der Abschlußprüfung für den fachbezogenen Sekundarschulunterricht der Oberstufe in der Fachrichtung allgemeiner Fachschulunterricht und der Fachrichtung Verwaltung des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts

## 8. Glossar

### **Hochschulkurse**

Da in Luxemburg kein Hochschul-Vollstudiengang angeboten wird, findet das erste Studienjahr in den verschiedenen Fächern am luxemburgischen Hochschulzentrum statt.

### **Kurzstudiengang**

Zweijähriges Hochschulstudium der Betriebswirtschaftslehre am luxemburgischen Hochschulzentrum.

### **Sekundarschullehrer**

Lehrkraft des Sekundarschulunterrichts und des fachbezogenen Sekundarschulunterrichts.

### **Meisterausbildung**

Ausbildung, die den Zugang zu den Berufen Handwerker, Kaufmann, Industriefacharbeiter sowie zu bestimmten freien Berufen regelt.

### **Ausbildung am Arbeitsplatz**

Die Ausbildung am Arbeitsplatz ist eine zweijährige Banklehre, bei der die konkrete Arbeit in einem Geldinstitut und die theoretische Ausbildung miteinander verbunden sind. Die Ausbildung am Arbeitsplatz wird außerhalb der Zuständigkeit des Bildungsministeriums vom luxemburgischen Institut für Bankausbildung (IFBL) durchgeführt.